Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1929 | No. 1

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1929 | Nr. 1

Zehn Jahre polnische Volkswirtschaft.

Von **Dr. Karl Heidrich,**
Geschäftsführer des Deutschen Wirtschaftsbundes für Polen e. V., Breslau.

Der wiedererrichtete polnische Staat, dessen zehnjähriges Bestehen vor kurzem gefeiert wurde, hat kein beneidenswertes Erbe übernommen. Der Weltkrieg hat grosse Teile des Landes, das den Mittelpunkt der Kriegsoperationen bildete, in Schutt und Trümmer gelegt, alle Maschinenräder einer aufblühenden, sich zum Teil im amerikanischen Tempo entwickelnden Industrie vier ganze Jahre hindurch zum völligen Stillstand verurteilt, die Landwirtschaft, die Haupterwerbsquelle des Volkes — durch Raubbau in ihrer Entwicklung um mindestens ein Jahrzehnt zurückgeworfen. Die Kämpfe mit Petljura und die bolschewistische Invasion haben das Zerstörungswerk fortgesetzt. Von allen Oststaaten — vielleicht Rußland ausgenommen — war Polen vom Kriege und seinen Begleiterscheinungen wohl am härtesten heimgesucht. Stellte schon die Beseitigung der Kriegsschäden Volk und Regierung vor ungeheure Aufgaben, so wurde die Herstellung normaler Verhältnisse noch erschwert durch die Notwendigkeit der Koordinierung verschiedenartiger Interessen und Lebensbedingungen dreier Teilgebiete, von denen ein jedes, weit über ein Jahrhundert anders gearteten Wirtschaftssystemen angehörend, eine voneinander stark abweichende Wirtschaftsstruktur aufwies. Alle diese Umstände müssen bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Das Bild, das die Wirtschaft Polens nach zehn Jahren Wiederaufbau darstellt, ist als Ganzes betrachtet, nicht ungünstig. Ist man auch über den Berg aller Schwierigkeiten noch nicht hinweg, so ist doch der Aufstieg offenkundig. Die Erzeugung weist steigende Zahlen auf. Die Landwirtschaft ist zwar in der Entwicklung noch sehr zurückgeblieben, macht aber in den letzten Jahren beachtenswerte Fortschritte. Der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln ist von 710 700 to im Jahre 1925 auf 840 000 to im Jahre 1927 gestiegen. Landwirtschaftliche Maschinen finden erhöhte Anwendung. 1925 belief sich deren Einfuhr auf 11 411 000 zł, 1927 auf 34 967 000 zł. Die Verbesserung der Wirtschaftsmethoden zeitigt höhere Ernteerträge, deren Ergebnis im Jahre 1927 in Prozent der Ernteergebnisse des Jahresdurchschnitts 1922/26 betrug: für Weizen 118%, Roggen 108,5%, Gerste 110,4%, Hafer 111%. Die Viehzucht ist ebenfalls, und zwar mengen- und wertmäßig stark in die Höhe gegangen. Die Industrie hat von allen Wirtschaftszweigen die Schäden des Krieges und der Inflation am raschesten überwunden. Sie nähert sich der Vorkriegsproduktion, vielfach hat sie ihre frühere Leistungsfähigkeit sogar mehrfach überholt. Die Roheisenproduktion erreichte 1927 — 573 800 to = 71,91%, die Rohstahlproduktion 1 147 600 to = 72,75% der Vorkriegsziffern und die Zinkproduktion kommt mit 138 800 to beinahe der Vorkriegsproduktion gleich. Mit einer Gesamtförderung von rund 38 Millionen to Kohlen im Jahre 1927 (=92% der Produktion von 1913) ist Polen an die vierte Stelle unter den Kohlenproduzenten Europas gerückt. Die Naphthaproduktion hat 60% des Vorkriegsstandes erreicht. Die Salzgewinnung hat gegenüber 1913 um mehr als das Doppelte zugenommen. Die verarbeitende Industrie hat auf verschiedenen Gebieten noch größere Fortschritte aufzuweisen. Einen sehr beachtenswerten Aufstieg hat die chemische Industrie genommen. Vor dem Kriege noch spärlich vertreten, zählt sie heute 246 Betriebe mit 36 154 Arbeitern gegen 27 889 im Jahre 1925. Der Beschäftigungsgrad ist gegenüber dem Jahre 1925 gestiegen in der Metallindustrie von 59 447 Arbeitern auf 98 205, in der Textilindustrie von 132 675 auf 173 861, in der Papierindustrie von 10 297 auf 13 764, in der Lederindustrie von 5 257 auf 5 755, in der Holzindustrie von 47 363 auf 60 876, in der Lebensmittelindustrie von 51 388 auf 52 790, in der Konfektionsindustrie von 8 905 auf 14 701, in der Bauindustrie von 28 361 auf 50 977, in der polygraphischen Industrie von 9 155 auf 10 527. Die Gesamtzahl der in Industrie, Bergbau und Hüttenwesen beschäftigten Arbeiter betrug Ende 1925 rund 600 000, Mitte 1928 — 850 000, wobei die in der Fertigwarenindustrie von 312 000 auf 486 000 stieg. Die Zahl der Arbeitslosen sank von 227 000 Ende 1925 auf 103 000 im August d. Js.

Die fortschreitende Stabilisierung der Wirtschaft beweist auch die ansteigende Kurve der Spareinlagen, die von 600 Mil-

Das Inhaltsverzeichnis
des Jahrganges 1928
liegt diesem Hefte bei.

lionen zł Anfang 1926 auf 2 200 000 000 zł Mitte 1928 emporgeschnellt ist, das Anwachsen des Konsums, das seinen Ausdruck u. a. auch in einer beträchtlichen Steigerung des Außenhandelsumsatzes findet (von 2 202 272 000 Gfr. im Jahre 1926 auf 3 139 909 000 Gfr. im Jahre 1927), ferner die Zunahme des Verkehrs, der hinsichtlich des Warentransportes von 12 402—15-to-Waggons im Tagesdurchschnitt des Jahres 1925 sich auf 17 653 — 15-to-Waggons im Tagesdurchschnitt des Monats Juli d. Js. erhöhte. Vor zehn Jahren hatte Polen 1 750 Lokomotiven und 3 000 Personen- sowie 33 000 Güterwagen, heute aber 5 225 Lokomotiven, 11 625 Personen- und 141 000 Güterwagen. Von der Riesenzahl der zerstörten Bahnbrücken wurden 250 größere in der Länge von fast 30 km und 1 500 kleinere wieder aufgebaut. Das Bahnnetz wurde im Umfange von etwa 15 600 km wieder hergestellt und 644 km Bahnlinien neu angelegt.

Im Gegensatz zu Industrie und Landwirtschaft kann von einer nennenswerten Besserung im Handelsgewerbe nicht gesprochen werden. Bei der Kreditgewährung werden in erster Linie Industrie und Landwirtschaft berücksichtigt, während der Handel, der seit der Wirtschaftskrise 1925/26 an Betriebskapital leidet, gewöhnlich leer ausgeht. Außerdem weist das Handelsgewerbe große Organisationsmängel auf und ist stark zersplittert. Es gibt nur sehr wenige Großunternehmen, und Aktiengesellschaften gehören zur Seltenheit. Auch die Zahl der Warenhäuser ist noch sehr gering.

Das Kreditwesen liegt ebenfalls noch sehr im Argen. Der übermäßig starke Bargeldmangel hat zu einer Überwucherung des Wechselverkehrs geführt, in dem monatliche Zinsen von 2 bis 4% nichts außergewöhnliches darstellen. Vor allem fehlt es an langfristigem Kredit, der bisher die Summe von 700 Millionen zł nicht überstiegen haben dürfte. Polen braucht viel größeren Kapitalzufluß, als ihm die im Herbst vorigen Jahres aufgenommene amerikanische Anleihe von 70 Millionen Dollar bieten konnte.

Das Fehlen finanzieller Mittel hat auch das Bauwesen den Umfang nicht annehmen lassen, der schon seit langem in Aussicht genommen ist. Deshalb konnte die große Wohnungsnot nur wenig gemildert werden. Die Bautätigkeit mußte sich auf die notwendigsten Bauten beschränken.

Trotz der unzweifelhaften Besserung, die, wie aus obigen Darlegungen ersichtlich ist, in der allgemeinen Lage wie auch in den einzelnen Wirtschaftszweigen eingetreten ist, kann das Wirtschaftsleben noch nicht als vollkommen saniert angesehen werden. Nachdem die Grundlage für die Aufwärtsentwicklung durch die Stabilisierung der Währung und den Ausgleich des Budgets, das Ende 1927 sogar einen beträchtlichen Einnahmeüberschuß von 460 Millionen Złoty aufwies, geschaffen worden ist, werden noch Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Produktion zu rationalisieren und die sehr fühlbare Kreditnot zu mildern. Einsichtige polnische Wirtschaftskreise sind sich darüber einig, daß das hierfür erforderliche ausländische Kapital nach Polen in größeren Mengen erst dann fliessen wird, wenn auch eine Konsolidierung der Verhältnisse nach außen, vor allem eine Regelung der Handelsbeziehungen zu dem wichtigsten Kontrahenten Deutschland erfolgt sein wird. Erst dann wird Polen in der Lage sein, seine Produkte der Landwirtschaft und des Bergbaues nicht nur in größeren Mengen als bisher auszuführen, sondern was noch wichtiger ist, mit höherem Gewinn abzusetzen. Denn bisher konnten viele Wirtschaftskreise nur mit Verlust oder ohne Gewinn exportieren.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 99 vom 11. 12. 1928.

Verordnung des Ministerrats:

Pos. 883 (übersetzt) — vom 22. 11. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 21. 9. 1928 über das Verbot der Einfuhr von Weizen, Weizen- und Roggenmehl 2091

Verordnungen der Minister:

884 — des Innenministers vom 25. 9. 1928 über die Einreihung der Stadt Żywiec in die 3. Zinsklasse 2092

885 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 13. 11. 1928 betr. teilweise Abänderung der Verordnung vom 25. 1. 1928 über die Maximalzölle 2092

886 (übersetzt) — des Finanzministers usw. betr. Bestimmung eines Einfuhrzolls von Weizen 2092

887 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 16. 11. 1928 betr. die Bestimmung, welche Grundstücke als Forstenklaven und Halbenklaven anzusehen sind 2092

888 — des Justizministers vom 29. 11. 1928 betr. Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Łomża im Bereiche des Bezirksgerichts in Łomża 2093

889 — des Justizministers vom 29. 11. 1928 betr. die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Miechów im Bereiche des Bezirksgerichts in Kielce 2093

890 — des Justizministers vom 29. 11. 1928 betr. die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Włoszczów im Bereiche des Bezirksgerichts in Kielce 2093

891 — des Justizministers vom 29. 11. 1928 betr. die Verlegung der Kreisgerichte im Verwaltungskreise Zbaraż im Bereiche des Bezirksgerichts in Tarnopol 2093

892 — des Justizministers vom 29. 11. 1928 betr. die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Szczuczyn im Bereiche des Bezirksgerichts in Łomża 2094

893 — des Justizministers vom 29. 11. 1928 betr. die Verlegung der Friedensgerichte im Kreise Jędrzejów im Bereiche des Bezirksgerichts in Kielce 2094

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 100 vom 15. 12. 1928.

Gesetze:

Pos. 894 (übersetzt) — vom 28. 11. 1928 betr. Abänderung des Gesetzes vom 11. 4. 1924 über den Mieterschutz 2095

895 — vom 28. 11. 1928 betr. den Verkauf des staatlichen Grundstücks „Osada Poduchowna" in der Stadt Chmielnik 2095

Verordnung des Ministerrats:

896 — vom 22. 11. 1928 betr. Ueberweisung der Tätigkeiten des „Vorläufigen Selbstverwaltungsausschusses in Lemberg" aus dem Tätigkeitsbereich des Fischereiwesens an die staatlichen Organe . 2096

Verordnungen der Minister:

897 (übersetzt) — des Finanzministers vom 30. 11. 1928 betr. die Stempelgebühr von dem Umsatz mit Wertpapieren 2096

898 (übersetzt) — des Innenministers vom 29. 11. 1928 betr. Personalausweise 2096

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 101 vom 20. 12. 1928.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 899 (übersetzt) — vom 6. 12. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 27. 10. 1927 über die Umrechnung von Rentenschulden 2099

900 — vom 6. 12. 1928 über den Tätigkeitsbereich der Behörden der allgemeinen Verwaltung im Bereiche der Verwaltung staatlicher Landgüter oder Landgüter, die unter staatlicher Verwaltung stehen 2100

901 — vom 6. 12. 1928 über die Bildung einer Grundbuchabteilung beim Bezirksgericht in Biała-Podlaska 2100

902 (übersetzt) — vom 6. 12. 1928 betr. Festsetzung des Monopolgrundpreises für Spiritus, der in der Kampagne 1928/29 an die Direktion des Staatlichen Spiritusmonopols abgestellt wird . . . 2100

Verordnungen der Minister:

903 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 30. 10. 1928 betr. Abänderungen in der Verordnung vom 7. 12. 1926 zum Gesetz über die Agrarreform 2101

904 — des Verkehrsministers vom 15. 12. 1928 betr. Ergänzung der Verkehrsvorschriften für den direkten polnisch-sowjetischen Güterverkehr 2101

905 — des Finanzministers vom 18. 12. 1928 betr. Hinausschiebung des Termins über das Inkrafttreten der Verordnung vom 15. 11. 1928 betr. Abänderung der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif 2102

Regierungserklärung:

906 — vom 7. 12. 1928 betr. Ausdehnung der Niederlassungskonvention zwischen Polen und der Türkei, unterschrieben in Lausanne am 23. 7. 1923, auf das Territorium der Freien Stadt Danzig . . 2102

907 — vom 7. 12. 1928 betr. Ausdehnung des Handelsvertrages zwischen Polen und der Türkei, unterschrieben in Lausanne vom 23. 7. 1923, auf das Territorium der Freien Stadt Danzig 2102

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Der Zahlungsbefehl.

Eine wichtige Einrichtung des Zivilprozessverfahrens zur schnellen Erlangung eines Schuldtitels ist das Mahnverfahren, d. h. der Erlass eines Zahlungsbefehls.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit musste der Klage ein Mahnverfahren vorangehen, während es jetzt wieder in das Belieben des Gläubigers gestellt ist, ob er sofort klagen oder erst einen Zahlungsbefehl beantragen will. Dieses ist im Regelfall nur bei unstreitigen Forderungen zweckmässig, d. h. wenn damit zu rechnen ist, dass der Schuldner den Anspruch nicht bestreiten wird, während der Gläubiger ein Interesse an einer raschen Beitreibung hat. Diesem Grundgedanken entspricht es, dass das Mahnverfahren nur zulässig ist bei Ansprüchen, die eine bestimmte Geldsumme (als solche gelten auch Zinsen von Hypotheken und sonstigen Berechtigungen) oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben. Ausgeschlossen ist es bei Ansprüchen, die von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig sind, ferner wenn

Während im Prozessverfahren das Amtsgericht nur bei Werten bis zu 500 zł zuständig ist, ist es für den Erlass von Zahlungsbefehlen ohne Beschränkung zuständig.

Der Antrag muss wegen der dem Gläubiger zustehenden oben erwähnten Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Verfahren als Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls bezeichnet sein, die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, den geforderten Betrag und eine klare Begründung des Anspruchs (z. B. „für laut Rechnung vom . . . gelieferte Waren") enthalten. Wird der Antrag nicht bei dem für den Wohnort des Schuldners zuständigen Gericht gestellt, was bei vereinbartem Erfüllungsort in Frage kommt, so ist das ersichtlich zu machen, wobei die einfache Behauptung ohne Glaubhaftmachung, die im Mahnverfahren überhaupt nicht erforderlich ist, genügt. Zu bemerken ist hierzu aber, dass das Gericht, wenn sich im Prozessverfahren herausstellt, dass die Behauptung des Erfüllungsortes nicht zutreffend war und der Rechtsstreit deshalb an ein anderes Gericht verwiesen werden musste, die vor dem unzuständigen Gericht erwachsenen Kosten dem Gläubiger auch dann auferlegen muss, wenn seine Forderung an sich berechtigt ist. Zur Beschleunigung trägt die Verwendung von Formularen bei, die dem gerichtlichen Zahlungsbefehlsformular entsprechen und gleichzeitig einen Vordruck für den Antrag enthalten, zumal wenn noch ein zweites Exemplar mit Abschrift der mitüberreichten Unterlagen (Rechnungen, Wechsel usw.) überreicht wird, da dieses mit Ausfertigungsvermerk versehen und zur Zustellung benutzt werden kann. Sind mehrere Schuldner vorhanden, so wäre eine entsprechende Anzahl von Abschriften beizufügen, wobei auch anzugeben ist, ob die mehreren Schuldner als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

Ergibt sich, dass das Gesuch auf Erlass des Zahlungsbefehls den Bestimmungen nicht entspricht, so wird es zurückgewiesen. Diese Zurückweisung ist unanfechtbar. Wird der Zahlungsbefehl erlassen, so wird er sofort dem Schuldner von Amts wegen zugestellt. In dem Zahlungsbefehl wird ihm aufgegeben, den Gläubiger wegen seiner Ansprüche zu befriedigen oder binnen einer Woche Widerspruch zu erheben. Diese Frist ist in bestimmten Fällen (z. B. Wechselverfahren) kürzer zu bemessen. Sowohl von der Zustellung als auch von der Erhebung des Widerspruchs erhält der Gläubiger von Amts wegen Nachricht. Wird kein Widerspruch erhoben, so kann der Gläubiger nach Ablauf der Widerspruchsfrist den Erlass des Vollstreckungsbefehls beantragen. Dieser Antrag ist jedoch nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die mit Ablauf der Widerspruchsfrist beginnt, zulässig. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Andererseits hat auch der Schuldner die Möglichkeit, auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn der Vollstreckungsbefehl noch nicht verfügt ist, Widerspruch zu erheben. Ein gleichzeitig mit dem Antrage auf Erlass des Zahlungsbefehls gestellter Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbefehls kann keine Beachtung finden, da dem Gericht nicht bekannt ist, wie sich das durch den Zahlungsbefehl zwischen den Parteien geschaffene Verhältnis nach der Zustellung gestaltet hat. In vielen Fällen würde der Vollstreckungsbefehl durch die inzwischen erfolgte Zahlung überflüssig sein und Streitigkeiten z. B. über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten einer Pfändung zur Folge haben. Der Vollstreckungsbefehl wird gebührenfrei erteilt und je nach dem Antrage dem Gläubiger oder sogleich dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Zustellung bzw. Zustellung und Pfändung übergeben.

Im Falle der Erhebung des Widerspruchs wird auf entsprechenden Antrag einer Partei, der von dem Gläubiger mit dem Zahlungsbefehlsantrag verbunden werden kann, Termin anberaumt. Soweit der Zahlungsanspruch nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, erfolgt auf Antrag einer Partei im Verhandlungstermin Verweisung an das Landgericht. Ist der Verweisungsantrag schon mit dem Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls oder bei Erhebung des Widerspruchs gestellt, so kann die Verweisung ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege ausgesprochen werden.

Bei drohender Verjährung genügt zur Wahrung der Frist die Stellung des Antrags auf Erlass des Zahlungsbefehls, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Durch die Gerichtsferien wird ein Mahnverfahren nicht unterbrochen.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Banken. Der Ausdruck „Ich überweise Ihnen per Reichsbankgirokonto RM . . . . . . zur Verfügung des Herrn . . . . enthält die Verwendungsvorschrift, die der Auftraggeber der Bank erteilen muss, um diese über den Zweck der Ueberweisung zu unterrichten. Die Bedeutung des Ausdrucks kann nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den Beziehungen der Auftraggeber oder Begünstigten zur Bank, verschieden sein. Es besteht kein Handelsgebrauch, durch den eine bestimmte, für alle Fälle gültige technische Bedeutung des Ausdrucks festgelegt ist. Die Bank, der ein Betrag von einem Nichtkunden zugunsten eines ihrer Kunden mit der hier streitigen Weisung zugeht, kann den Betrag dem Konto des Begünstigten ohne Rückfrage bei dem Auftraggeber oder bei ihrem Kunden gutschreiben. Sie darf davon ausgehen, dass ihr Geld nur deshalb überwiesen wird, weil sie für den Begünstigten ein Konto führt und dass daher sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte mit einer Gutschrift in laufender Rechnung einverstanden sind. Der Geschäftsverkehr der Bank mit dem Kunden setzt ohnehin voraus, dass alle seine Geldumsätze bei der Bank über sein Kontokorrentkonto geleitet werden. Nur wenn der Auftraggeber durch die Art seiner Weisungen, beispielsweise durch die Angabe eines ganz bestimmten Verwendungszweckes, einen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck gebracht hat, muss die Bank von der Gutschrift in der laufenden Rechnung des Begünstigten absehen. Die Eröffnung eines besonderen Kontos für den Ueberweisenden ist nicht üblich. Sie würde auch nicht der kaufmännischen Auffassung entsprechen, da der Ueberweisende mit der beauftragten Bank nicht in Kontokorrentverkehr zu treten wünscht. Ebensowenig ist es üblich, für den Begünstigten interimistisch und unabhängig von seinem allgemeinen Kontokorrentkonto ein besonderes Konto anzulegen. Nach handelsüblicher Auffassung kann weder vom Auftraggeber noch vom Begünstigten verlangt werden, dass einzelne in laufender Rechnung des Kunden gutgeschriebene Posten aus dem Kontokorrentverhältnis herausgenommen werden. Ein solcher Standpunkt würde der üblichen Auffassung vom Wesen des Kontokorrentvertrages widersprechen.

Holz. Es entspricht den Gepflogenheiten im Holzhandel, dass die Provision nur von der tatsächlich gelieferten Menge zu zahlen ist, wenn diese nur unerheblich von der gekauften Menge abweicht.

Es lässt sich weder ein allgemeiner Handelsgebrauch noch ein solcher im Holzhandelsverkehr feststellen, nach welchem regelmässig bei Abmachung einer Vertragsstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Lieferung oder einer Prämie für den Fall pünktlicher Lieferung weitere Ansprüche infolge nicht rechtzeitiger Lieferung (auf Schadenersatz wegen Verzuges oder Nichterfüllung) als ausgeschlossen zu gelten haben.

Pelzwaren-Konfektion. Ein Provisionsreisender, der laut Anstellungsvertrag von allen direkten und indirekten Aufträgen der von ihm zu besuchenden Kundschaft Provision erhalten sollte, hat handelsüblich mangels anderer Vereinbarung auch dann Anspruch darauf, wenn es sich um einen Auftrag eines alten Kunden der Firma aus dem Bezirk dieses Provisionsreisenden unmittelbar an die Firma handelt. Dieser Handelsgebrauch besteht auch dann, wenn der Kunde ausserhalb seines Wohnsitzes im Hause der Firma selbst einkauft.

Handelsvertreter. Bezüglich der Frage, welchen Anteil der Handelsvertreter an den erzielten Ueberpreisen beanspruchen kann, hat sich kein Handelsgebrauch gebildet, da in den meisten Fällen der Handelsvertreter feste Provisionssätze erhält. In Fällen, in denen der Handelsvertreter einen Anteil an dem erzielten Ueberpreis hat, übersteigt dieser Anteil selten die Hälfte des Ueberpreises.

Scheck. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Firmen, die in langjähriger Geschäftsverbindung miteinander stehen, sichere Schecks sich untereinander mit dem Tage des Eingangs, nicht erst mit dem Tage der Einlösung, gutschreiben.

Anzeigen. Handelsüblich ist ein Inserent nicht verpflichtet, eine Anzeige, die seinem Auftrage widerspricht, zu bezahlen, es müsste sich denn um Fehler handeln, die den mit dem Inserat verfolgten Zweck keinesfalls beeinträchtigen können.

Film. Die Filmreklameunternehmungen pflegen die Vorführung von Reklamefilmen für Konkurrenzfirmen in der gleichen Vorstellung zu unterlassen, auch wenn dies nicht besonders vereinbart ist. Verpflichtet sich ein Filmreklameunternehmer zur Vorführung von Reklamefilmen unter der Klausel „Konkurrenz im Film ausgeschlossen", so muss diese Klausel eine weitergehende Bedeutung haben. Der Sinn der Klausel geht also zum mindesten dahin, dass es dem Filmreklameunternehmer untersagt ist, Reklamefilme für Konkurrenzunternehmungen in den Theatern aufzuführen, die in dem Vertrage genannt sind.

Leder. Im deutschen Lederhandel werden unter „echt russischen Juchtenschäften" auch solche Juchtenschäfte verstanden, die aus den ehemaligen zu Russland gehörigen und nach dem Weltkrieg abgetrennten Gebieten, insbesondere aus Litauen und den Randstaaten, herstammen. Die Angabe „russisch" bezeichnet bei Juchtenschäften nicht nur das Herkunftsland, sondern in erster Linie auch die Art der Gerbung und Zurichtung, die in den Gerbereien der ehemals russischen Gebiete noch unter den gleichen Bedingungen hergestellt werden kann als zu der Zeit, in der diese Gerbereien bzw. diese Gebiete zum russischen Reich der Vorkriegszeit gehörten.

Kraftfahrzeuggewerbe. Bei Reparaturen von Kraftfahrzeugen hat handelsüblich der Besteller die für die Beförderung des Kraftwagens von und zur Reparaturwerkstätte erwachsenden Aufwendungen zu tragen, auch wenn die zu behebenden Mängel nicht vom Besteller verschuldet sind und der Unternehmer die kostenlose Beseitigung des Uebelstandes übernommen hat.

Es lässt sich kein Handelsgebrauch feststellen, nach welchem eine Autofachzeitschrift, die sich Inserate mit einer von dem Inserenten hergestellten Ware — einem Autopflegemittel — bezahlen lässt, ohne besondere Abmachung verpflichtet wäre, die von dem Inserenten selbst innegehaltenen Verkaufspreise beim Absatz dieser Ware ebenfalls innezuhalten.

Wechseldiskontierung. Die Frage, wer im Warenhandel bei Diskontierung von Wechseln die Diskontspesen (Zinsen, Provision, Stempel, Porto) zu tragen hat, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt zunächst von der Vorfrage ab, ob die

die Zustellung an den Schuldner, weil dieser sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist, mit Weiterungen verbunden wäre.

Annahme oder Hingabe des Wechsels ein besonderes Entgegenkommen des Verkäufers oder des Käufers darstellt. Wird bei Abschluss eines Kaufvertrages die Hingabe von Wechseln von vornherein vereinbart, ohne über die Diskontspesen eine Abrede zu treffen, so hat nach kaufmännischer Auffassung im Zweifel der Verkäufer die Diskontspesen zu tragen. Die Diskontspesen bilden in diesem Fall für den Verkäufer einen Ausgleich des ihm ohne Diskontierung treffenden Zinsverlustes. Stellt die Annahme des Wechsels aber ein besonderes, etwa nachträglich nach Abschluss des Kaufvertrages gewährtes Entgegenkommen des Verkäufers dar, so sind im Zweifel die Diskontspesen dem Käufer zur Last zu legen.

Versicherung. In allen Versicherungszweigen, also auch in der Sterbekassenversicherung, gilt eine Provision erst dann und nur insoweit als verdient, als die entsprechende Prämie von dem Versicherungsnehmer entrichtet worden ist.

Steuerwesen und Monopole.

Zur Reform der Gewerbesteuer.

Die so dringend geforderte Reform der Gewerbesteuer hat sich zum 1. Januar 1929 — wie man allgemein hoffte — nicht verwirklicht. Nicht einmal die vom Finanzminister angekündigte „kleine Gewerbesteuerreform“, die eine Herabsetzung des Steuersatzes auf 1 Prozent und für Grosshandlungen auf ½ Prozent bringen sollte, ist durchgeführt worden. Die Schwierigkeiten, die sich durch die Forderungen der Wirtschaft und der Regierung, die um ihre Einkünfte bangt, ergeben haben, werden von Dr. H. Sand in den „Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze“ eingehend und mit grosser Fachkenntnis behandelt. Wir lassen den interessanten Artikel hier folgen. D. Red.

Die Wirtschafts- und Regierungskreise stimmen darin überein, dass das Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer vom Jahre 1925 einer grundsätzlichen Revision unterzogen werden sollte.

Die Uebereinstimmung der Ansichten über die Reformbedürftigkeit der Gewerbesteuer bedeutet jedoch keineswegs Einmütigkeit über die Richtung der Reform. In dieser Beziehung lassen sich im allgemeinen vier grundsätzlich voneinander abweichende Auffassungen unterscheiden.

1. Völlige Aufhebung der Gewerbesteuer.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Gewerbesteuer als Inflationsprodukt sich für normale Wirtschaftsverhältnisse überhaupt nicht eignet, vertreten einige Volkswirtschaftler den Standpunkt, dass als Endziel der Steuerreform völlige Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Ersatz durch eine allgemeine Einkommensteuer angestrebt werden müsse. Zur Begründung dieser These führen die Befürworter einer derart radikal aufgefassten Reform an, dass die Gewerbesteuer vom Umsatz weder eine Realsteuer noch eine direkte Steuer ist, sondern ausschliesslich den Charakter einer indirekten, von den Konsumenten aufgebrachten Steuer besitzt. Anderseits wird die Umsatzsteuer in ihrer heutigen Gestalt von Handel und Industrie als eine drückende Last empfunden, weil ihre Bemessung sich nicht nach dem Gewinn, oder den Einkünften des steuerpflichtigen Unternehmens richtet, so dass die Steuer selbst dann, wenn der Betrieb mit Verlusten verbunden ist, bezahlt werden muss, also auf Kosten der Substanz entrichtet wird, was ihr den Stempel einer maskierten Vermögenssteuer aufdrückt.

2. Ermässigung der Steuersätze.

Angesichts der übermässigen Höhe der Steuersätze (2 Prozent + 0,50 Prozent Kommunalsteuer + 0,10 Prozent Sonderzuschlag = 2,75 Prozent) verlangt ein ansehnlicher Teil der Wirtschaftskreise vor allen Dingen eine Reform in der Richtung weitgehender Ermässigung der Sätze, sich u. a. auf das Beispiel Deutschlands berufend, wo der Umsatzsteuersatz nach mehrmaliger Reduktion auf 0,75 Prozent herabgesetzt wurde, wobei die ersten Importumsätze und die Zwischenhandelsumsätze auf Grund des sogen. Zwischenhandel-Privilegiums vollkommen steuerfrei sind. Auf die Notwendigkeit der Ermässigung der Umsatzsteuer machte auch Prof. Kemmerer aufmerksam, welcher hervorhob, es sei nicht angängig, dass der Umsatzsteuersatz in Polen mehr als 1½ Prozent betrage.

Für eine auf den Grundsatz der Ermässigung sich stützende Reform erklären sich u. a. die Industriekreise des ehemaligen Kongresspolen.

„Als dringendste Reform in dieser Hinsicht ist die Differenzierung der Sätze nach den Durchschnittsnormen des Gewinnes der einzelnen Betriebskategorien in den Vordergrund zu stellen, und zwar mit der Massgabe, dass der Steuersatz 0,75 Prozent des Umsatzes, so wie es in Deutschland ist, nicht überschreiten darf.“ (A. Wierzbicki in der „Epoka“ vom 3. Januar 1928.)

Mit der Forderung der Umsatzsteuerermässigung ist in Polen auch die Empfehlung der Rückkehr zum Grundsatze des einheitlichen Steuersatzes verknüpft, auf den sich das Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1923 stützt. „Differenzierte Sätze geben nämlich in der Praxis andauernd zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Finanzbehörden und den Steuerzahlern Anlass; hieraus entwickelt sich ein systematischer Kampf um niedrigere oder höhere Sätze. Die unvermeidliche Folge davon sind grosser Zeitverlust, eine Massen-Korrespondenz und die Notwendigkeit, einen grösseren Beamten- und Buchhalterstab zu unterhalten, als sonst erforderlich sein würde.“ (Lubowicki „Zasady reformy podatkowej“, 1928.) Das System der differenzierten Sätze sollte daher vollständig abgeschafft und durch den Grundsatz einheitlicher, entsprechend ermässigter Steuersätze, und zwar eines Satzes für den Handel und eines für die Industrie, ersetzt werden. Die Bielitzer Industrie z. B. spricht sich für die Ermässigung des Steuerfusses für den Handel auf ½ Prozent, für die Industrie auf 1 Prozent aus.

Hand in Hand mit der Abschaffung der differenzierten Sätze sollte ferner die Aufhebung unbegründeter Vergünstigungen und Sonderrechte gehen, wie sie den Genossenschaften zuteil werden, die nur 25 oder 50 Prozent des normalen, für die anderen Privatbetriebe geltenden Satzes zu zahlen brauchen.

3. Ersatz der Vielmaligkeit der Besteuerung durch den Grundsatz einmaliger Erhebung.

Einer der empfindlichsten Mängel der Umsatzsteuer ist ihre Vielmaligkeit, die naturgemäss zur Verteuerung der Produktion und des Umsatzes beiträgt und ungesundem kaufmännischen Wettbewerb Vorschub leistet, da die bei der Anwendung dieses Systems häufig vorkommenden Steuerhinterziehungen eine Prämie bilden, die die unredlichen Steuerzahler sowohl auf Kosten des Staatsschatzes als auch der mit der Umsatzsteuer belasteten Bürger bereichert. Ein grosser Teil der Wirtschaftskreise erklärt sich deshalb für die Einführung der sogen. Pauschalumsatzsteuer. Nach dieser Auffassung, die in der letzten Zeit in den Wirtschaftskreisen in starkem Grade Anklang fand, soll die Erhebung der Umsatzsteuer einmalig erfolgen, d. h. beim Erzeuger (inländische Ware) oder bei der Zollabfertigung (ausländische Ware). Das System der pauschalierten Umsatzsteuer wird heute u. a. in Oesterreich, der Tschechoslowakei und Ungarn angewandt; es besitzt den grossen Vorzug, dass die Steuererhebung sich lediglich auf gewisse Phasen des Umsatzes konzentriert; dadurch wird die Zahl der Steuerzahler beträchtlich verringert, das Veranlagungsverfahren erleichtert und vereinfacht, die Wirksamkeit der Kontrolle verstärkt und, was die Hauptsache ist, nahezu das gleiche fiskalische Ergebnis gewährleistet, das bei der Anwendung des Systems der vielmaligen Besteuerung erzielt wird, zumal da dieses im Gegensatz zu jenem zu mannigfachen Unterschleifen geradezu anreizt.

Die Sätze der Pauschalsteuer müssen, wenn sie einen entsprechenden Ersatz für die sämtliche Umsatzphasen erfassenden Sätze bilden sollen, natürlich so konstruiert sein, dass sie den durchschnittlichen Umfang der vordem belasteten Phasen berücksichtigen, und zwar unter Ausschluss der Phasen, deren Vorhandensein auf mangelhafte Organisation des Umsatzes zurückzuführen ist. Wollte die Bemessung der Pauschalsteuer in mechanischer Weise auch diese Phasen einbeziehen, so würde sie zweifelsohne eine Verknöcherung der überwucherten Struktur des Warenumtausches bewirken und in einseitiger Verfolgung schlechtverstandener fiskalischer Zwecke darauf eingestellt sein, aus den ungesunden wirtschaftlichen Warenumsatzformen Kapital zu schlagen.

Die Anwendung des Pauschalsteuersystems verlangt überdies eine unterschiedliche Behandlung der Importware, für die ein höherer Satz gelten muss, als für inländische Ware, weil die Pauschalsteuer ausgleichend wirken soll. Der praktische Effekt dieses Systems würde also darauf beruhen, dass einerseits lediglich die heimischen Industrieunternehmen und anderseits die Importeure Umsatzsteuer zu zahlen hätten.

Demzufolge würden die meisten zu den mittleren und niederen Kategorien gehörenden Handelsfirmen, deren individuelle Steuererfassung bei dem häufigen Mangel regelrechter Buchführung auf besonders grosse Schwierigkeiten stösst, aus dem Kreise der Umsatzsteuerzahler ausscheiden.

4. Einführung einer speziellen Pauschalsteuer.

Art. 76 des Gewerbesteuergesetzes besagt, dass der Finanzminister ermächtigt ist, die von den kleinen Unternehmen zu zahlende Steuer auf Grund von Umsatznormen, die für die einzelnen Branchen durchschnittlich zu bestimmen sind, ohne individuelle Feststellung der Umsatzsummen zu bemessen und von den einzelnen Unternehmen in Form von Pauschalbeträgen einzuziehen. Die Verteilung der Pauschalquoten hat durch die Veranlagungskommissionen für jedes Kalenderjahr im voraus nach gutachtlicher Aeusserung der Berufsorganisationen zu erfolgen.

Das Gesetz sieht demnach die Möglichkeit vor, die individuelle Veranlagung durch eine Pauschalveranlagung zu ersetzen, wodurch in der Praxis eine Verringerung der Kosten der Veranlagung und Einziehung bewirkt werden kann; ausserdem ist auf diesem Wege ein gewisser Ausgleich der Steuerleistungen zu erreichen, welche unter gleichen Verhältnissen arbeitende Unternehmen in gleichem Masse belasten sollten. Das Finanzministerium hat jedoch von der ihm erteilten Vollmacht bisher keinen Gebrauch gemacht, und es ist auch nicht vorauszusehen, ob und wann dieser Fall eintreten wird.

Immerhin erscheint es nach Ansicht einiger Volkswirtschaftler angezeigt, die im Gesetz kristallisierte Idee fortzuentwickeln, d. h. das System der Pauschalbesteuerung allmählich auf alle niedrigeren Gewerbekategorien auszudehnen; die Erhebung der Gewerbesteuer

würde sich demnach auf eine ähnliche Grundlage stützen, wie seinerzeit die Erhebung der ehemaligen österreichischen Erwerbssteuer. Der Grundsatz der Pauschalbesteuerung wäre jedoch zweckmässig mit dem System der Festsetzung eines Höchststeuerkontingents für jedes Budgetjahr, die jeweils im voraus zu erfolgen hätte, zu verbinden; auf diese Weise wird dem Fiskus eine sichere Grenze für die Vorausbestimmung der Steuereinkünfte geboten; anderseits werden dadurch die Steuerzahler vor zu weitgehenden Eingriffen der Finanzorgane bewahrt.

Wenn wir nunmehr zur kritischen Beleuchtung der vorstehend dargelegten Projekte und Ratschläge übergehen, müssen wir uns vor allem vor Augen halten, dass die Gewerbesteuerreform in Polen nur auf Grundsätzen aufgebaut werden kann, die die Interessen des Wirtschaftslebens mit den Bedürfnissen des Staatsschatzes in Einklang bringen, d. h. dem Staatsschatze die bisherigen Einkünfte nicht entziehen, sondern lediglich eine den Anforderungen des praktischen Lebens besser angepasste Verteilung der Steuerlast unter die grosse Masse der Steuerzahler herbeiführen. Daher muss von vornherein die Möglichkeit der Reform ad 1) ausgeschaltet werden, denn bei den heutigen Verhältnissen erscheint ein genereller Ersatz der Gewerbesteuer durch eine erweiterte Einkommensteuer nicht angängig. Aus diesem Grunde wird man sich für einige Zeit mit der sogen. „kleinen“ Steuerreform begnügen müssen.

Unter diesem Gesichtspunkt wird man der auf Ermässigung der Steuersätze beruhenden Reform eine vitale Berechtigung nicht absprechen können. Teilweise liesse sich eine solche Reform sogar im Verwaltungswege durchführen, d. h. ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften, da dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister nach Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes im Falle der „Feststellung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses“ das Recht zusteht, den Steuerprozentsatz der Umsätze, die von den Handelsunternehmen aus dem Grosshandelsverkauf jeglicher Art Waren, von den Unternehmen des gewerbsmässigen Aufkaufs sowie von selbständigen, Lieferungen ausführenden Unternehmen erzielt werden, auf 1 Prozent herabzusetzen.

Eine solche auf den Art. 7 gestützte „Reform“ würde jedoch bei weitem nicht eine Lösung des Problems bedeuten, denn unerledigt bliebe dabei die Frage der Ermässigung der Sätze vom Umsatz der Industriebetriebe, da der Finanzminister eine Vollmacht hierzu nicht besitzt. (Eine derartige Ermächtigung soll ihm der letztens dem Sejm vorgelegte Entwurf der „kleinen“ Reform einräumen.) In Zukunft sollte jedoch allein das Gesetz die Höhe der Steuersätze bestimmen. Eine auf Ermässigung der Sätze abzielende Reform sollte vor allem die Einführung einheitlicher Sätze ins Auge fassen; das gegenwärtige System der Differenzierung der Sätze ruft nämlich Unruhe und Wirrwarr hervor und gewährt willkürlicher Auslegung der Bestimmungen durch die Finanzorgane weiten Spielraum, so dass das praktische Endergebnis mit den Absichten des Gesetzes und den Interessen des Wirtschaftslebens nicht selten geradezu unvereinbart ist.

Man darf jedoch die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass die Hauptquelle des Uebels, nämlich die Vielmaligkeit der Besteuerung mit ihren nachteiligen Folgen, wozu die beträchtlichen Kosten der individuellen Veranlagung, die ständigen, bei der Feststellung der Umsätze sich ergebenden Reibungen zwischen Steuerzahlern und Finanzbehörden, die Möglichkeit weiteren Umsichgreifens von Steuerhinterziehungen u. dergl. zu zählen sind, durch die Ermässigung der Sätze noch nicht beseitigt wird.

Die Ermässigung der Sätze reicht also zur Lösung des Problems nicht hin: allenfalls würde sie die ungünstige Einwirkung der Steuer auf den Preisbildungsprozess mildern, da der niedrigere Satz Verringerung der Produktions- und Umsatzkosten bedeutet.

Im Grunde genommen erscheint weit rationeller das Reformsystem, das auf Einführung pauschalierter, an der Quelle, am Orte der Herstellung oder Zollabfertigung erhobener Steuern beruht. Von den Vorzügen dieses Systems war bereits oben die Rede.

Die plötzliche Einführung einer diesem System gerecht werdenden Reform erscheint naturgemäss unmöglich. Würde eine solche Reform dazu bestimmt sein, vor allem fiskalischen Anforderungen genug zu tun, so könnte sich hieraus leicht die Festsetzung der Sätze in übermässiger Höhe ergeben; eine Verbilligung der Produktion wäre in diesem Falle von der Reform nicht zu erwarten. Am zweckmässigsten erscheint daher die allmähliche Einführung pauschalierter Sätze auf Grund der Ergebnisse gründlicher wirtschaftlicher Studien, die namentlich entsprechendes Material für die rationelle Bemessung der Sätze liefern können.

Zu diesem Zweck sollte dem Finanzminister im Verein mit dem Industrie- und Handelsminister bereits in der nächsten Zeit im Gesetzgebungswege die Berechtigung zuerkannt werden, einmalige, d. i. pauschalierte, die vielmalige Besteuerung ersetzende Gewerbesteuersätze einzuführen, und zwar mit der Massgabe, dass vor der Einführung der Sätze das Gutachten der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern einzuholen ist (wie es in der Tschechoslowakei geschieht) und dass die auf diese Weise festgesetzten Sätze schliesslich der Bestätigung durch die gesetzgebenden Körperschaften bedürfen. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Einmaligkeit der Besteuerung könnte namentlich bei der Einziehung der Steuer von den Landwirten auf Schwierigkeiten stossen. Es hat aber nicht den Anschein, als könnten diese sich dermassen häufen, dass man ihrethalben den besagten Grundsatz preisgeben müsste. Der Ersatz des Systems der Vielmaligkeit durch das der Einmaligkeit würde jedenfalls das Veranlagungsverfahren beträchtlich erleichtern, die Einziehung der Steuer ausserordentlich vereinfachen, mithin dem Staatsschatze bedeutende Ersparnisse ermöglichen, und überdies dem Wirtschaftsleben den unbestreitbar grossen Dienst erweisen, dass die Mehrzahl der Steuerzahler dann aufhörte, die Rolle unberufener und nicht durchweg zuverlässiger „Steuereinnehmer“ zu spielen. Man wird alsdann eher daran denken können, die Idee der Erweiterung der Einkommensteuer zu verwirklichen; heute kommt es nämlich häufig vor, dass Handel und Industrie die Gewerbesteuer unter dem Druck der Steuerlast auf Kosten ihres Einkommens aufbringen müssen.

Der Uebergang zum System der an die Stelle der individuellen Veranlagung tretenden Pauschalbesteuerung wird sich anfänglich auf die kleinen und mittleren Unternehmen beschränken müssen, deren Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse viel Aehnlichkeit miteinander aufweisen, so dass die Pauschalierung des Umsatzes diesen Betrieben eher zum Vor-, denn zum Nachteil gereichen würde. Wie bereits bemerkt, müsste die Einführung der Pauschalsteuer mit dem Grundsatz der Steuerkontingentierung verbunden werden, um die Steuerzahler gegen zu weit gehende fiskalische Zugriffe zu schützen. Die statistischen, auf die Umsatzsteuerveranlagung bezüglichen Daten der letzten Jahre bieten bereits eine hinlängliche Orientierungsgrundlage für die Bemessung solcher Steuerkontingente, indem sie erkennen lassen, was die Unternehmen gleichen und ähnlichen Typs an Gewerbesteuern bisher tatsächlich im ganzen gezahlt haben. Anfänglich wird man sich bei der provisorischen Verteilung der Pauschalquoten unter die einzelnen Unternehmen auf die von diesen im Zusammenhang mit der Lösung der Gewerbepatente abzugebenden Steuererklärungen stützen müssen. Die Gewerbepatente sollte man jedoch überhaupt abschaffen, oder zum mindestens die Patentgebühren von der Steuer in Abzug bringen.

Es ist ferner einleuchtend, dass die Verteilung der allgemeinstaatlichen Kontingente auf die einzelnen Finanzkammerbezirke nicht auf Grund mechanischer Respektierung der Ziffern der bisherigen Veranlagungsergebnisse erfolgen kann; man sollte vielmehr an diesen Ziffern unter Berücksichtigung des Niveaus der Steuermoral, das in den einzelnen Teilgebieten verschieden ist, gewisse Korrekturen vornehmen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass es gelingen dürfte, einen Verteilungsschlüssel zu konstruieren, der den Wirtschaftsverhältnissen und der Zahlungsfähigkeit der Steuerzahler in den einzelnen Bezirken nach Möglichkeit Rechnung trüge; hierzu ist nur nötig, bei den Wirtschaftsorganisationen sämtlicher Teilgebiete gutachtliche Aeusserungen einzuholen und miteinander in Einklang zu bringen. (Ein Präzedens einer derartigen gutachtlichen Arbeit auf einem anderen Gebiete beruht auf der Tätigkeit der „Zentralen Einfuhrkommission“.).

Zusammenfassend lassen sich folgende Richtlinien unterscheiden:

Die Ermässigung und ausgleichende Bemessung der Steuersätze ist als reformatorische Uebergangs- und Notmassnahme zu behandeln, die hauptsächlich dazu bestimmt sein sollte, eine Herabsetzung der Produktionskosten und Preise herbeizuführen.

Alsdann ist die allmähliche Beseitigung der Steuerhäufigkeit anzustreben, um der Einführung des Systems der Pauschalbesteuerung nach dem Muster Oesterreichs, der Tschechoslowakei und Ungarns den Weg zu bahnen.

Mit der Pauschalierung ist bei den Zweigen der Produktion und des Umsatzes anzufangen, die in der Landeswirtschaft die bedeutendste Rolle spielen, oder in Branchen, wo die Verhältnisse eine derartige Reform leicht und glatt schon ermöglichen. Die Summe der von der gegenwärtig übergrossen Zahl der Umsatzphasen aufgebrachten Steuern darf der Festsetzung der Steuerpauschalsumme nicht mechanisch zugrunde gelegt werden, da ein solches Verfahren die Teuerung in den Zustand der Dauer erheben würde.

Die Einziehung der Pauschalsteuer hat den Zweck, die Erhebung der Umsatzsteuer allmählich zu verdrängen. Aus diesem Grunde erscheint für den Anfang zum mindesten die Durchführung der Bestimmung des Art. 76 angezeigt: im Anschluss daran ist jedoch gesetzlich der Grundsatz der Pauschalsteuerkontingentierung einzuführen. Für den Fall, dass die aus der Einziehung der Pauschalsteuer erzielten Einkünfte das Kontingent überschreiten sollten, ist eine Ermässigung der Pauschalquoten in einem entsprechenden Prozentverhältnis vorzusehen.

Die Kategorien der Pauschalumsatzsteuer zahlenden Unternehmen sollten allmählich erweitert werden.

Um den Wirtschaftskreisen einen entsprechenden Einfluss auf die Festsetzung des Kontingents und seine Verteilung zu sichern, müssten einerseits den Vertretungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung gewisse Rechte eingeräumt und anderseits die Veranlagungskommissionen in einer Weise reorganisiert werden, die von ihnen erwarten lässt, dass sie grössere Objektivität und Sachkenntnis an den Tag legen als bisher.

Mit der Einführung der Pauschalsteuer hat gleichzeitig die Aufhebung der Gewerbepatente zu erfolgen: zum mindesten sollten die Patentgebühren als Anzahlungen auf die Pauschalsteuer angerechnet werden.

Es scheint, dass die vorstehend in Vorschlag gebrachten Reformgrundsätze, denen wir übrigens natürlich nur Diskussionscharakter beimessen, sich zur Verwirklichung wohl schon aus dem Grunde

eignen, weil sie in weitgehendem Masse dem Grundsatze Rechnung tragen, dass dem Staatsschatz die Stetigkeit der Einkünfte aus der „dankbarsten" Steuerquelle, wie es die Gewerbesteuer ist, verbürgt werden müsse.

Soweit fiskalische Rücksichten in Frage kommen, können sie wohl kaum gegen die dargelegten Ansichten und Konzeptionen geltend gemacht werden, insbesondere wird man ihnen die starke Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses nicht als einen — Mangel anrechnen können.

Zum Schluss sei eine spezielle Frage berührt, die von grosser Bedeutung ist; sie betrifft nämlich die Reform der Besteuerung der Exportumsätze, d. i. derjenigen Umsätze, deren Erhöhung im Interesse des Wirtschaftslebens gerade in der Gegenwart ganz besonders erwünscht ist. Unseres Erachtens müsste die Ausfuhr im Hinblick auf die schwierigen, ihre Entwicklung lähmenden Verhältnisse von der Steuer vollständig befreit werden. Bei der steuerrechtlichen Behandlung der Ausfuhr sollte man dem Handel dieselben Steuerrechte einräumen und in Anwendung des Art. 94, Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Rückerstattung der Steuer, namentlich bei Ausfuhr der Fertigfabrikate bonifizieren, deren Konkurrenzchancen auf den Auslandsmärkten gering sind, weil der Warenpreis mit der vielmaligen Steuer vom Umsatz der Warenbestandteile belastet ist.

Die oben angeführten Diskussionsthesen betreffen selbstverständlich die zukünftige generelle Reform der Gewerbesteuer. Als separates Problem wäre die sogen. kleine, notdürftige Steuerreform zu betrachten, deren Entwurf in den letzten Tagen vom Finanzministerium dem Sejm vorgelegt wurde.

Verkehrswesen.

Reform und Erhöhung der Gütertarife.

Inkrafttreten: April 1929.

Die polnische Eisenbahnverwaltung bereitet eine Reform und neue Erhöhung der Gütertarife vor, die voraussichtlich am 1. April 1929 in Kraft treten und eine ganze Reihe von Gütern, darunter insbesondere die sperrigen Massenprodukte, tarifarisch stärker belasten wird. Unter ihnen nimmt wiederum die Steinkohle eine Sonderstellung ein, wobei die Belange der einzelnen Produktionszentren abweichend gelagert sind. So war im ursprünglichen Entwurf für die Kohlentransporte des Dombrowaer und Krakauer Reviers eine weitgehende Ausnahmestellung vorgesehen, von der das jetzt dem Eisenbahnrat vorliegende Projekt erheblich abweicht. Es sieht eine einheitliche Staffelung der Frachtsätze für Ostoberschlesien und Dombrowa vor, während Krakau in den Entfernungen bis zu 400 km eine relativ niedrigere, über 400 km hinaus aber relativ höhere Steigerungsquote erfährt und bei Entfernungen von mehr als 500 km sogar mit den zwei anderen Zentren gleichgestellt wird.

Die Erhöhung der bisherigen Frachtsätze, von der Staatsbahnverwaltung mit der Notwendigkeit der Erschliessung neuer Einkünfte begründet, bewegt sich in Grenzen von 7—28 Prozent und ist auf den Entfernungen bis 150 km am grössten, belastet also in erster Linie die einheimische Industrie, die ihre Standorte in diesem Radius wählte. Betrug der bisherige Normaltarif für Ostoberschlesien-Dombrowa bei einer Entfernung bis zu 150 km je Tonne etwa 10 zł, so sieht der neue Tarif einen Satz von 12.75 zł vor, was einer Steigerung um 20 Prozent entspricht. Mit diesen Quoten korrespondierend wird die Frachtrate für Krakau von 8.90 auf 11.75 zł, gehoben. Die Entfernung von 600 km ergibt wiederum eine andere, die Interessen Ostoberschlesien und Dombrowa stärker betonte Kombination, denn ihre Frachtquote steigt von 18.50 auf 20.75 zł je Tonne, d. h. um 12 Prozent, wogegen Krakau, das bisher eine Vergünstigung genoss, um 21 Prozent gesteigert und nunmehr Ostoberschlesien-Dombrowa gleichgestellt wird. Was schliesslich die Entfernung von 1000 km betrifft, so sieht das Projekt für Ostoberschlesien-Dombrowa eine Erhöhung von 23.10 auf 24.75 zł je Tonne, d. h. um 7 Prozent vor. Krakau dagegen passt sich von 21.80 auf 24.75 zł bzw. um 14 Prozent dem ostoberschlesischen Niveau an.

Beim Ausfuhrtarif tritt die Erhöhung namentlich bei den grossen Strecken kaum noch in Erscheinung, wogegen die kürzeren relativ stärker belastet sind. Z. B. ist die Entfernung bis 100 km um 19 Prozent, bis 150 km um 18 Prozent, bei 200 km um 13 Prozent und bei 1000 km nur um 1 Prozent erhöht. Die Steigerung bezieht sich also vornehmlich auf die südlichen Linien, d. h. den Kohlenexport nach Italien, der Schweiz und Jugoslawien sowie dem Balkan schlechthin. Es ist daher anzunehmen, dass durch die jetzige Tarifreform die Kohlentransporte nach diesen Märkten noch stärker als bisher auf den Wasserweg abgelenkt werden, soweit es die Umschlagkapazität der Seehäfen Danzig—Gdingen gestattet.

Von der Privatwirtschaft wird gegen die Tarifreform der Vorwurf erhoben, dass die neuen Frachtsätze nicht nur zur Steigerung der Produktionskosten der meisten Konsumtivgüter und zur allgemeinen Preissteigerung, sondern auch zur Schmälerung des Kohlenkonsums auf dem Binnenmarkte beitragen werden. Im Hinblick auf den Export wird das Argument zu Felde geführt, dass die Staatsbahnverwaltung den Gesichtspunkten des Wettbewerbes, insbesondere auf dem Balkan nicht genügend Rechnung trägt, wo die Preise so liegen, dass die Ausfuhr selbst bei Inanspruchnahme des relativ billigen Seewegs keine Rentabilität mehr gewährleistet. Aus der jetzt eintretenden Erhöhung der polnischen Frachtrate wird auf eine automatische Reduktion des Kohlenexportes und ganz allgemein auf einen Rückgang der Kohlenförderung geschlossen.

Messen und Ausstellungen.

Die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen.

Nach einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. November 1927 über Messen und Ausstellungen (Dz. Ust. Nr. 102/1927, Pos. 884) ist für die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, vor allem für Messen und Ausstellungen industrieller, kommerzieller und landwirtschaftlicher Art. Für Industrie- und Handelsmessen erteilt der Minister für Handel und Gewerbe die Erlaubnis, für ausschliesslich landwirtschaftliche Ausstellungen der Landwirtschaftsminister.

Um die Genehmigung zu erlangen, ist der Veranstalter verpflichtet, in der vorgeschriebenen Frist seinen Antrag einzureichen und dabei die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen vom 13. April 1928 (Dz. Ust. Nr. 52/1928, Pos. 501) zu beachten. Der Antrag muss gemäss § 2 dieser Ausführungsbestimmungen die notwendigen Aufklärungen enthalten, wie z. B. Programm, Reglement, Voranschlag des Unternehmens. Der Antrag muss, falls es sich um eine Ausstellung oder Messe von lokalem Charakter in einem bestimmten Ort unter Beteiligung von Ausstellern nur einer Wojewodschaft oder eines Teiles handelt, dem zuständigen Ministerium durch Vermittlung der Verwaltungsbehörde der betreffenden Wojewodschaft nicht später als 4 Monate vor der beabsichtigten Eröffnung eingereicht werden.

Die Veranstalter von Ausstellungen und Messen halten sich gewöhnlich nicht, wie die Erfahrung lehrt, an die nun einmal festgelegten Vorschriften. Es kam wiederholt vor, dass sie v o r Erlangung der Genehmigung Plakate über die Unternehmung veröffentlichten, ihre Veranstaltung in Zeitschriften bekanntgaben, Bestellungen auf Standplätze von den Ausstellern entgegennahmen, zum Bau von Ausstellungshallen schritten, mit anderen Worten, moralische und rechtliche Verpflichtungen eingingen, ohne die behördliche Genehmigung zu besitzen. Sie glaubten, durch Hinweis auf die übernommenen Verpflichtungen einen günstigen Entscheid der vorgesetzten Behörden erzielen zu können.

Es kam auch vor, dass die Veranstalter ihre Anträge den vorgesetzten Behörden nicht zur vorgeschriebenen Zeit, sondern kurz vor der beabsichtigten Eröffnung einreichten, wodurch den Behörden eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit der geplanten Veranstaltung erschwert wird. Ausserdem geschah es, dass die Anträge direkt an das Ministerium unter Umgehung der unteren Instanzen gerichtet wurden, wodurch die Erledigung der Angelegenheit in die Länge gezogen wurde. Gewöhnlich fehlen auch Stempelmarken auf den Anträgen.

Solche Formfehler werden in Zukunft nicht mehr geduldet werden, da die Regierung das Messen- und Ausstellungswesen planmässiger zu handhaben gedenkt. Nur solche Unternehmen sollen stattfinden, die gut organisiert und wirtschaftlich begründet sind. Anträge, die ohne Berücksichtigung der erwähnten Verordnungen eingereicht werden, sollen abschlägig beschieden werden.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Handelskammer.

Warnung vor Gründung von Firmen, die sich mit dem Handel von Personenautos befassen wollen. Die Posener Handelskammer teilt uns mit: In der letzten Zeit werden im Bereich unserer Handelskammer zahlreiche neue Firmen für die Einfuhr von Personenautomobilen gegründet, die sich erst nach Einrichtung der Räume und Einlösung des Patents an die Handelskammer um die Einfuhrerlaubnis für Automobile wenden. Diese Anträge um Einfuhrerlaubnisse können nicht bewilligt werden, da das Kontingent, das die Handelskammer für ihren Bezirk erhält, nicht einmal zur Befriedigung der Wünsche alter Firmen genügt, die sich schon vor der Einführung der Einfuhrreglementierung mit der Autoeinfuhr befasst haben. Die Handelskammer bittet daher, sich erst bei ihr zu erkundigen, ob die Einfuhrwünsche befriedigt werden können. Dadurch ersparen sich neue Firmen grosse Ausgaben für die Einrichtung des Geschäfts und für das Gewerbepatent. Dies gilt jedoch nur für die Einfuhr von Personenwagen. Lastautos, Autobusse usw. können in beliebigen Mengen ohne jegliche Einfuhrgenehmigung eingeführt werden.

Einfuhrgenehmigung für Rohhäute. Da in den Zollämtern häufig Zweifel entstehen bei der Einfuhr von Rohhäuten teilt die Posener Handelskammer mit, dass gemäss den Bestimmungen des Art. 11 der Verordnung des Staatspräsidenten betr. Bekämpfung ansteckén-

der Tierkrankheiten vom 22. 8. 1927 (R. G. Bl. Nr. 77, Pos. 673/1927) für die Einfuhr von Rohhäuten aus dem Auslande in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums erforderlich ist.

Zur Einfuhr frischen Obstes. Um Irrtümer zu beseitigen, geben die Zollämter bekannt, dass auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1928 (Dz. Ustaw Nr. 15/1928) die Einfuhr frischen Obstes verboten ist, mit Ausnahme des lose in Fässern oder Säcken ohne weitere innere Verpackung eingeführten Obstes. Auf diese Weise verpacktes Obst ist frei von jeder Einfuhrgenehmigung, wenn es nicht aus Deutschland kommt. Fässer und Säcke, in denen Obst lose enthalten ist, dürfen nicht mehr als 50 kg brutto enthalten, wenn sie als genehmigungsfrei angesehen werden sollen. Die Anwendung von Papiersäcken als Ersatz für Säcke ist unzulässig, mit Ausnahme von kleinen einzelnen Papiertaschen im Gewicht von wenigen Kilogramm, wenn der Inhalt zum Privatgebrauch dienen soll.

Herkunftsbescheinigungen für die Tschechoslowakei. Nunmehr ist die Vorlegung von Herkunftszeugnissen in den tschechoslowakischen Zollämtern bei der Einfuhr von Polen nach der Tschechoslowakei für nachstehend angeführte und im tschechoslowakischen Zolltarif in den Positionen 23—33 enthaltenen Artikel unnötig. Die tschechoslowakischen Zollämter wenden die vertragsmässigen Ermässigungen für diese Waren ohne Vorlegung der bisherigen Herkunftszeugnisse an.

In Frage kommen: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Malz, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen, Peluschken, Mehl, Mühlenprodukte, wie Grütze, Graupen, Grützmehl, frische Weintrauben, Zwiebeln, Knoblauch, Schweinefett, Schweineschmalz, Gänsefett und Gänseschmalz.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 28. Dezember. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty fr. Station Poznań. Richtpreise: Weizen 41.50—42.50, Roggen 34.25—34.75, Weizenmehl (65proz.) mit Sack 59.50—63.50, Roggenmehl (70proz.) mit Sack 48.25, Hafer 30.75—31.75, Braugerste 34—36, Mahlgerste 32—33, Weizenkleie 25.25—26.25, Roggenkleie 25.25—26.25, Sommerwicke 39—41, Peluschken 37—39, Felderbsen 45—48, Viktoriaerbsen 65—70, Folgererbsen 59—64. Gesamttendenz: befestigt. Braugerste in ausgesuchten Sorten über Notiz.

Warschau, 27. Dezember. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 35—37.75, Weizen 45.50—46, Braugerste 35—35.50, Grützgerste 32—33, Einheitshafer 34—34.50, Roggenkleie 25—25.50, mittlere Weizenkleie 26—27, dicke 27—28, Weizenmehl 65proz. 73—75, Roggenmehl 70proz. 49—50, Leinkuchen 50.50—51, Rapskuchen 42—43, Raps 86—88. Geringe Umsätze bei abwartender Tendenz.

Vieh und Fleisch.

Posen, 28. Dezember. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 347 Rinder (darunter 39 Ochsen, 92 Bullen, 216 Kühe und Färsen), 1577 Schweine, 475 Kälber und 133 Schafe, zusammen 2532 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Bullen: vollfleischige jüngere 140—146, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 168—174, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 148 bis 154, mässig genährte Kühe und Färsen 120—128, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 180, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 166—170, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 150—160, minderwertige Säuger 136—146.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 134 bis 140, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 114—120.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 202—208, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 194—200, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 186—192, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 176—182, Sauen und späte Kastrate 150—190.

Marktverlauf: ruhig.

Wien, 20. Dezember. In der vergangenen Woche betrug der Auftrieb 17 607 Schweine, wovon allein auf die polnische Einfuhr 10 092 Stück entfallen. Notiert wird für 1 kg Lebendgewicht: fleischige Schweine 1.70—2.25, alte Bauernschweine 1.90—2.25, Fettschweine Ia 2.25—2.35, englische Kreuzungen 2.05—2.30.

Prag, 20. Dezember. Notiert wird für 1 kg Fleisch einschl. Steuer: Hammelfleisch 4—12, Kälber 7—10, in besonderen Fällen 11, Speck 15.50—17, Inlandsschweine 11—12.50—13.50, polnische Ware 11.50—13, in Polen geschlachtete Ware 10.50—11.25, Ziegen 4—6 tschech. Kronen. Marktverlauf ruhig.

Fische.

Fische. Warschau, 22. Dezember. Am hiesigen Fischmarkt ist das Geschäft wie üblich vor den Feiertagen recht lebhaft. Im Grosshandel sind die Geschäfte im grossen und ganzen schon vorüber. Das Angebot ist ausreichend. Notiert wird für 1 kg Lebendgewicht: Karpfen 4.25—4.50 zł franko Waggon. Im Kleinhandel, in dem sich jetzt das grösste Geschäft abwickelt, wird für 1 kg in Złoty notiert: Karpfen lebend 5—5.50, Schleie lebend 7, Karauschen 6—8, Lachs 25, Zander 9, Hecht lebend 12, tot 9—10, Heringe 1.50—2, Dorsch 3, kleine Fische 1.50—2.50, mittlere Sorten 2.50—3. Das Hechtangebot hält sich in sehr engen Grenzen, da der Fischfang des schwachen Eises wegen sehr erschwert ist.

Molkereierzeugnisse.

Warschau, 27. Dezember. In der letzten Woche ist auf sämtlichen Weltmärkten ein recht beträchtlicher Hochgang der Preise eingetreten. Wegen der gegenwärtig geringen Zufuhren aus europäischen Ländern ist das Hauptaugenmerk auf australische und neuseeländische Butter gerichtet. Neuseeländische Butter für die nächsten Lieferungen, Dezember/Januar hat ausgesprochen feste Tendenz. Dabei ist mit der Tatsache zu rechnen, dass die Zufuhren aus Neuseeland nach Europa im Februar, wie auch im März bedeutend geringer sein werden, als in derselben Zeit des vergangenen Jahres. Zugleich werden vergrösserte Ladungen direkt nach den Vereinigten Staaten und Kanada gelenkt werden. Beträchtliche Mengen Neuseelandbutter kommen im Laufe der nächsten 2 bis 3 Monate aus England nach europäischen Ländern reexportiert, namentlich Deutschland, Belgien und Holland, ungesalzene Butter nach Frankreich, Italien, der Schweiz und der Tschechoslowakei. Nach Neujahr wird allgemein eine Preiserhöhung für Kolonialbutter erwartet.

Eier.

Warschau, 20. Dezember. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften für Warschau, Lodz, Wilna und Lublin notiert ab 10. d. Mts.: Originaleier 24 Schock franko Lager Warschau 320—330 zł. Tendenz behauptet. Kalkeier 24 Schock franko Lager Warschau 240—245. Tendenz behauptet.

Hopfen.

Lemberg, 21. Dezember. Am hiesigen Hopfenmarkt sind die Preise unverändert. Nur für beste Sorten, die fast vollkommen ausverkauft sind, besteht starke Nachfrage bei Preisen von 45 Dollar. Abfallendere Sorten 18—30 Dollar für 50 kg. Tendenz ruhig.

Künstliche Düngemittel.

Warschau, 20. Dezember. Notierungen für 100 kg in Waggonladungen: Chorzower Stickstoff plv. 22proz. 38.28 zł franko Waggon Chorzow einschl. Verpackung, granulierter Stickstoff 23proz. 44.62 zł franko Chorzow in Fassverpackung, Schwefelammoniak 20/21proz. 43.00 zł franko Knurów in Oberschlesien, gewöhnlicher Kainit 3.50 franko Waggon Stebnik oder Kałusz lose, natürliches Kałuszer Pottaschesalz 25proz. 11.25 zł franko Waggon Kałusz lose, Chorzower Salpeter „Nitrifos" gegen 15.5proz. und Phosphorsäure 9proz. 42.40 zł franko Waggon Chorzow einschl. Sackverpackung, Thomasmehl 18½proz. 15.54 zł franko Waggon Gdingen, Stassfurter Pottaschesalz 42proz. 18.30 zł loko Waggon Nordhausen in Deutschland unverpackt.

Danzig, 19. Dezember. Chilesalpeter franko Waggon Danzig für 1000 kg brutto für netto einschl. Originalsäcke im Transit: per Dezember 10.11.2, Januar 10.13.2, Februar 10.14.3, März-Juni 10.15.3. Von obigen Preisen, die mit Bankschecks in englischen Pfund per London bezahlt werden müssen, wird je nach der Grösse des Geschäftes 2—5 Prozent Rabatt und 3 Prozent Kassenskonto gewährt. Bei oben angegebenen Preisen verpflichtet eine Klausel, dass im Falle amtlichen Rückganges der Preise die Preisermässigung den Käufern auch bei schon abgeschlossenen Geschäften zugute kommt.

Flachs und Hanf.

Bromberg, 19. Dezember. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Hanf roh 3.50, mittlere Sorten 6, gekämmte beste Sorten 9.50—12, Flachs gekämmt 3.50, Flachswerg 0.75—0.80. Bedarf durchschnittlich.

Lublin, 19. Dezember. Am hiesigen Hanfmarkt dauert die Belebung an. Notiert wird für 100 kg in Dollar loko Ladestation: Hanf gekämmt 29—30, roh 17—17.50, Hanfwerg 12. Tendenz fest. Am Flachsmarkt ist in den letzten Tagen gleichfalls grössere Belebung eingetreten. Notiert wird für 100 kg in Dollar: Flachs gekämmt 41, roh 21, Leinwerg 1. Sorte 20, 2. Sorte 12. Angebot klein. Nachfrage stark. Tendenz steigend.

Chemikalien.

Kattowitz, 20. Dezember. Der Bedarf in Chemikalien war im November normal. Zu einer stärkeren Entwicklung der Handelsbeziehungen in dieser Branche ist es des starken Bargeldmangels wegen nicht gekommen. Geboten wurden häufig Wechsel mit sehr langen Terminen. Die Preise für Salzsäure und Oele sind leicht gestiegen, während der Rest im Preise eher gefallen ist. Die oberschlesische Produktion von Glaubersalz ist schon für einige Monate im voraus verkauft. Grosshandelspreise für 1 kg: Autochlor 95, Borax plv. 145, techn. Glyzerin 28 Bé weiss 330, chem. reines Glyzerin 28 Bé 405, Alaun 68, Kupferschwefel 130, Ammoniak 0.910 60, techn. Salzsäure 19/22 18, chem. reine Salzsäure 70, Salmiak in Stücken 310, Zinkweiss rots. 150, Paraffin 50/52 215, Knochenleim 295, französisches helles Kolophonium 160, Leinöl 265, techn. Rapsöl 220, gereinigte techn. Schwefelsäure 66 Bé 175, techn. Salmiak 275, techn. Rizinusöl 310, medizinisches Rizinusöl 335.

Draht und Nägel.

Warschau, 20. Dezember. Das zentrale Verkaufsbureau der polnischen Draht- und Nägelfabriken notiert für 100 kg loko Ladestation: Nägel 65 zł, verzinkter Draht 97 zł, andere Drähte 80 zł. Zuschläge für Ausmasse und Sorte werden nach besonderen Preislisten berechnet. Von obigen Grundpreisen werden folgende Rabatte gewährt: für Nägel und verzinkte Drähte bis zu 5 Prozent, für andere Drähte 10 Prozent. Schwarzer Stacheldraht Grundpreis 80 zł, Zuschlag 30 zł, verzinkter Draht Grundpreis 97 zł, Zuschlag 40 zł für 100 kg franko Ladestation. Bei Bestellung von Stacheldraht in gewünschtem Gewicht auf der Trommel beträgt der Zuschlag für das Abwiegen 10 zł für 100 kg. Obige Preise sind brutto für netto zu verstehen, d. h. dass das Gewicht einschl. Trommel berechnet wird. Der Absatz am Inlandsmarkt ist wegen der beendeten Bausaison auf ein Minimum gesunken, doch liegen von noch nicht beendeten Bauten Vorausbestellungen vor. Die Fabriken nehmen keine Kürzung ihrer Produktion vor, da sie im Zusammenhang mit dem neuen Budgetjahr neue Regierungsbestellungen sofort nach Neujahr erwarten.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 21. Dezember. Das Warschauer Handelshaus A. Gepner, Grzybowska 27, notiert folgende Richtpreise für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 12, Hüttenblei 15, Hüttenzink 1.35, Antimon 2.40, Aluminium 5, Zinkblech Grundpreis 1.60, Messingblech 3.60—4.50, Kupferblech 4.40.

Kattowitz, 21. Dezember. Der Preis für Roheisen ist mit 210 zł für 1 Tonne loko Ladestation unverändert.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 13. 12.	17. 12.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1520.—[8]	1520.—[8]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	77.-—84.-	77.-—84.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	37.25-38.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.65	9.65
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1kgN(Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.10—3.60	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	60.50	60.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	465.—	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.54	21.43
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	20.60	20.50
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.69	10.59
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis djelb	19.50	19.55
Baum-	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,535-0,556	0,535-0.556
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.05-12.30	12.05-12.30
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds6¼lb	8/11—9/2	8/11—9/2
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	9.50	9.49
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.70	15.70
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	31.10.0[6]	31.10.0[6]
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	28.0.0	28.0.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,Manila Grade J,j.t	37.5.0[13]	37.5.0[9]
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	90.0—93.0	90.0—93.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	315.—	315.—
Seide ..	Mail. .	Greges exquis 13/22	224.—	218.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr........	110.—	110.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	13.10-36.-	13.10-36.-
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	60.—	60.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	10.60	10.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.35[8]	10.35[8]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	35.—	34.75
„	N. Y.	Cts je lb	11.75	11.70
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.—[8]	10.9750[8]
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.3750	9.3750
Butter .	Berlin	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	—	—
„	Koph.	In Kr je kg	3.64	3.64
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	210.—	210.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	9.65[11]	9.65[11]
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	133 62	133.50
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	116.12[8]	116.—[8]
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.abMühle	24.75	24.75
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	191.—	191.—
„	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	8.85[10]	9.—[10]
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	82.87[8]	84.—[8]
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	204.—	202.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48.37[8]	48.12[8]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	206.50	206.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	101.50[8]	100 62[8]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	190—225	190—225
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.70-12.—	11.70-12.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—9¾	5½—9¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	7.—	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13⅛- 15	12⅛- 15
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/9	2/5—5/9
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—6/5	2/5 — 6/5
Leder...	Lond.	Sole Bends 12/14 lbs je lb	1/11 —2/7	1/11—2/7
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	8½	8½
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets djelb	1.625[8]	1.625[8]
„	Lond.	First crepe d je lb	8½	8½
„	Lond.	Para hard fine s je lb	10½	10¼
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	18.37	18.37

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 13. 12.	17. 12.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	80.75[8]	82.25[8]
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.87	17.87
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	45.60[8]	45.60[8]
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	1/3—1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	50/9	51/—[17]
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	43/9[17]	43/—[17]
Zucker..	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg.	25.—	25.—
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	11/9	11/7½
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	23/4½- 24/-	23/4½-24/-
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.09[8]	2.08[8]
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	16/—	15/9
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	17¼	17¼
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	2/—	2/—
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/—	16/—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	12/6-13/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.25-3.60	3.25-3.85
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	44.- — 47.-	44.- - -47.-
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	36.-—43.-[1]	36.-—43.-[1]
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.6.0	21.6.0
Salpeter	†)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/6½	16/6½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	12.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III,Frachtb.Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	151.50	151.50
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	68.28	68.46½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	43.37½[8]	43.50[8]
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.25	21.18
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	52.75	52.75
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.87	26.87
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	455.50[8]	450.50[8]
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	226.49½	224.62½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/--18/1½	18/--18/1½
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.20	26.20
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze...............	57.—	57.—
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	300/- -305/-	305/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Amerik. Jonathan box.........	8/-— 10/-	8/-—10/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	16/- — 25/-	16/- —25/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	31/6[2]	31/6[2]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- — 34/-	30/- — 34/-
Pflaumg,	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	58/-	58/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	15/- — 22/	15/- —22/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	37.- — 39.-	37.- —39.-
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	9.50	9.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	48/-—49/-	48/-—49/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	175/-	175/-
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.85—9 95	9.85—9.95
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	20.2.6[6]	20.1.3[6]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.15.0[8]	11.15.0[8]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.17.6[6]	11.12.6[12]
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	20.12.6[12]	20.8.9[12]
B'wsaato	N. Y.	Loko cts je lb	10.10	10.05
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	73.—	72.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	33.10.0[12]	33.10.0[12]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	80.50	80.50
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.10.0	37.5.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	82.50	82.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	42.—43.	42.—43.
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	26.7.6[12]	26.7.6[12]
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	88.—	88.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.- Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.85 - 3.40	1.85 - 3.40
	Amst.	27/G/Modjo/M cts je ½ kg	34	34
Ziga-retten-Tabak	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	1.20 —1.80	1.20—1.80
	Hbg.	Myrob.Baschibagli I-III Vol.hfl je kg	1.55 —2.25	1.55 —2.25
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.45 — 1.75	1.45 — 1.75
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	110—180	125—140

*) Verschiff. n. Ver. Staaten. [1] Amerik. [2] Alte Ernte 10/--20-. [3] 20-22 Fadenst. 10 cts unt. ob. Preis je lb. [4] Verz. ab Lager Hamb, [5] Kartellpreis 16.25. [6] Nov./Dez. [7] Okt./Dez. [8] Dez. [9] Febr./April. [10] Jan. [11] Febr. [12] Dez./Jan. [13] Jan.März.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Beispiele aus der Härtepraxis.

Schweißen und Härten sind Arbeiten, bei denen die individuelle Geschicklichkeit, Sorgfalt und Beobachtung eine große Rolle spielen. Man kann solche Arbeiten nicht aus Zeitschriftenartikeln erlernen; hier können nur Anleitungen zu einem fachgemäßen Arbeiten gegeben werden. Am fruchtbarsten erweisen sich solche Anweisungen, wenn sie sich auf bestimmte Falle erstrecken, und in dieser Erwägung sollen im nachfolgenden verschiedene konkrete Fälle aus der Härtepraxis des näheren behandelt werden.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Härten von Hämmern. Hämmer werden aus zähen bis weichen Stahlsorten hergestellt, manchmal verwendet man auch billigen Spezialhammerstahl, der eine ziemliche Erhitzung vertragen kann. Bei kurzen Hämmern, wo also beide Bahnen nahe beisammenliegen, erhitzt man den ganzen Hammerkörper, packt ihn mit der Zange im Loch und härtet zunächst die Flachbahn im Wasser. Darauf härtet man auch die Breitbahn, die inzwischen noch genügend Wärme behalten hat, ebenfalls im Wasser. Während des Härtens der Breitbahn taucht man auch immer wieder abwechselnd die Finne ins Wasser, um einen neuerlichen Übergang von Wärme auf die Flachbahn zuverlässig zu verhindern. Die Lochung muß unter allen Umständen weich bleiben, sie darf also nicht mit ins Wasser kommen, da sonst die Wandungen beim Gebrauch reißen. Erst wenn bei der Härtung der Breitbahn die Temperatur des Mittelteils bis zur dunklen Braunröte gesunken ist, kann man den ganzen Hammer im Wasser abkühlen, ohne daß noch eine Härtung des Mittelteils eintritt. Bei größeren Hämmern wird erst die Finne erhitzt und im Wasser gehärtet, dann die Breitbahn ebenso behandelt; man hat dabei aber Vorsorge zu treffen, daß sich die Finne nicht nochmals erhitzt. Besser ist es, man erhitzt beide Bahnen gleichzeitig, taucht die Finne zum Härten ins Wasser, während man die Breitbahn unter einem kräftigen, fallenden Wasserstrahl härtet. Da das Hammermaterial einen weichen Stahl darstellt, so wird man fast stets auf ein besonderes Anlassen verzichten; man begnügt sich jedenfalls mit einem Anlassen aus eigener innerer Wärme, und zwar bis zum Braunrot (265 Grad C) oder höchstens violett (275 Grad C). Man kann den richtigen Härtegrad mit der Sägefeile feststellen; sobald diese eben anfaßt, ist der richtige Härtegrad erreicht. Darauf schreckt man im Ölbad ab und kühlt im Wasser völlig aus. Natürlich tritt bei diesem Abschrecken keine Härtung mehr ein, da ja die Erhitzung weit unter Rotglut liegt.

Gehen wir zum Härten von Scherenmessern und dergleichen. Als Material dienen hierfür extrazähe Stahlsorten. Die Erhitzung auf Härtetemperatur hat hier sehr sorgfältig zu erfolgen; der Gebläsewind darf die Werkstücke nicht treffen. Am besten bedeckt man das Feuer mit einer eisernen Platte, auf die man das Messer legt. Bei längeren Messern soll das Feuer mehrere Windformen oder Düsen haben, um eine gleichmäßige Erhitzung zu erreichen. Vorteilhaft ist die Erhitzung im Glühofen, worin das Stück so lange verbleibt, bis die Schneide Härtetemperatur besitzt. Häufig besitzen solche Messer Löcher und Schlitze zum Befestigen an der Maschine; es ist zweckmäßig, diese vor der Erhitzung mit Lehm zu verstopfen, um ein Ausreißen zu verhüten. Das Abschrecken, also das eigentliche Härten, muß sehr vorsichtig durchgeführt werden. In einfacheren Fällen kühlt man in Wasser von 18—20 Grad C oder in Wasser mit einer Ölschicht ab; man führe dabei die Messer senkrecht in das Bad ein und bewege sie auf und ab. Schwere Messer von kurzer, breiter Form erhitzt man nur an der Schneide und zieht die Schneide durch die Wasseroberfläche langsam durch. Lange, dünne Scherenmesser, wie sie zum Schneiden von Papier, Leder und dergleichen dienen, kühlt man in einem länglichen Kasten in Talg und Rüböl ab. Das Ölbad wird am besten von außen mit Wasser kühl gehalten. In das Talgbad wird das Messer wagerecht, mit dem Rücken voraus, eingeführt; die weitere Abkühlung erfolgt im Ölbad. Das Anlassen nimmt man am besten auch hier mit Eigenwärme vor; Anlaßfarbe violett. Vorteilhaft erweist sich übrigens auch hier die Sägefeilenprobe. Das Abschrecken erfolgt in Öl, die weitere Abkühlung in Wasser.

Nicht einfach gestaltet sich das Härten von Sensen, zu denen meist ein sehr harter Spezialstahl verwendet wird. Die Erhitzung auf die Härtetemperatur muß sehr gleichmäßig erfolgen; man verwendet zur Erhitzung häufig ein Holzfeuer, in das die Sense mit dem Rücken nach unten gebracht wird. Doch kommt man mit einem Holzkohlenfeuer ebenso gut zum Ziel. Ist die Härtetemperatur erreicht, so schreitet man zum Ablöschen in Talg oder Unschlitt. Hierbei wird die Schneide nach oben gehalten. Die Sense wird aus dem Bad herausgenommen, wenn der Talg nicht mehr dampft. Anhaftender Talg wird mit Hilfe von Holzrinde, am besten Kirschbaumrinde, abgestreift, darauf steckt man die Sense in Kohlenlösche und scheuert sie hier durch Hin- und Herziehen. Dann erwärmt man sie nochmals gelinde über einem Holzkohlenfeuer und schlägt dann öfters mit der vorderen Breitseite in fließendes Wasser, wodurch der Glühspan abfällt. Etwa noch verbleibender Glühspan wird mit Schmirgelscheiben oder durch Abwaschen entfernt. Dann läßt man die Sense blau an, was aber sehr gleichmäßig erfolgen muß; zu weit angelassene Teile tupft man mit einem nassen Tuch ab, zu wenig angelassene Teile setzt man besser dem Feuer aus. Die angelassenen Sensen läßt man an der Luft erkalten. Manchmal läßt man Sensen aus besonders hartem Material zweimal an, wobei man nach dem ersten Anlassen die vordere Blattseite blank zu schaben hat. Darauf folgt das sog. „Blauhämmern". Die nur gelinde erwärmte Sense wird unter einem sehr schnell gehenden leichten Maschinenhammer mit sehr geringem Hube abgehämmert, wodurch die beim Härten entstandenen Krümmungen beseitigt und die Härte und Elastizität des Stahles gesteigert werden. Schließlich wird die Sense noch mit einem Handhammer gerichtet, d. h. Blatt und Rücken in die richtige Stellung gebracht. Wo kein Maschinenhammer zur Verfügung steht, nimmt man das Blauhämmern von Hand vor.

Befassen wir uns weiter mit dem Härten von Gewindebohrern, Spiralbohrern und Schneidbacken. Diese bestehen aus mittelhartem, extra zähhartem oder aber Wolframstahl. Die Erwärmung erfolgt im Holzkohlenfeuer, dessen Wind beinahe abgestellt ist. Wenn der Bohrer schwach rotwarm geworden ist, kann der Wind wieder besser angestellt werden. Bei der Erhitzung muß der Bohrer ständig gedreht werden. Hat man mehrere Bohrer zu härten, so packt man diese mit Holzkohlenpulver in ein Rohr, das beiderseits gut verschlossen wird. Dies erhitzt man dann im Schmiedefeuer auf Rotwarm. Vorteilhafter ist noch ein Salzbad-Härteofen, wo die Bohrer in das Salzbad eingetaucht und erwärmt werden. Zum Härten werden die Bohrer, nachdem sie auf eine der genannten Arten auf Härtetemperatur gebracht sind, senkrecht in Wasser von 20 Grad C, oder Wasser mit einer Ölschicht, bis über den letzten Gewindegang eingeführt und genau senkrecht auf und ab bewegt. Für stärkere Stücke verwendet man die sog. kombinierte Härtung, indem man die Werkzeuge zunächst einige Sekunden in Wasser abschreckt und darauf in Öl erkalten läßt. Ein Anlassen ist nicht mehr notwendig; wird ein solches für vorteilhaft erachtet, so läßt man im Sandbad oder am Gasbrenner an, die Anlaßfarbe richtet sich nach der verwendeten Stahlsorte. Gewöhnlich wird man auf Strohgelb bis Dunkelgelb anlassen. Der Vierkant für das Windeisen muß ausgeglüht werden, was zweckmäßig im Bleibad — geschmolzenes Blei im Gießlöffel — vorgenommen wird. Gewindeschneidbacken werden bei guter Kirschrotglut in Wasser gehärtet und dann dunkelgelb bis braun angelassen. Verwendet man kombinierte Härtung, dann ist meist ein Anlassen überflüssig.

Steinbohrer, Steinmeißel und Spitzeisen, wie solche gar häufig zum Härten in die Schmiede gebracht werden, behandelt man folgendermaßen: Nach Fertigschmieden läßt man das Werkzeug zunächst vollständig erkalten. Dann erst erhitzt man die Schneide auf hellkirschrot (800 Grad C). Das Abschrecken, also das eigentliche Härten, nimmt man in der Weise vor, daß man das Werkzeug mit der Schneide im Kreise im Wasserbad herumführt und erst nach Schwarzwerden der Schneide das Stück etwa 15 mm tief im Wasser stehend völlig erkalten läßt. Je nach der Härte des zu bearbeitenden Gesteins werden die Schneiden dann gelb bis blau angelassen. Man trifft es häufig, daß man derartige Werkzeuge direkt nach dem Ausschmieden in der Schmiedehitze härtet und in dem Härtebad dann ganz erkalten läßt. Das ist abwegig und führt bei härteren Stahlsorten unbedingt zu Mißerfolgen.

Zum Schluß noch einiges über das Härten von Federn. Kleine Federn werden rotwarm gemacht und dann in Öl getaucht und so lange in diesem herumgeführt, bis sie kalt sind. Bei dicken Federn wird das Abbrennen wiederholt, bei sehr dünnen darf man das anhaftende Fett nicht ganz ausbrennen lassen. Große Tragfedern und Bolzenfedern müssen gleichmäßig auf gute Rotglut gebracht werden, was natürlich am leichtesten im Glühofen erreicht werden kann. Zum Härten dient ein Öl- oder Unschlittbad. Die rotglühenden Federn werden quer hochkantig in dieses Bad gebracht. Das Anlassen wird wieder am besten im Glühofen vorgenommen, und zwar soweit, daß man im Dunkeln ein ganz leichtes Glühen wahrnimmt; bei Tageslicht darf man die Wärmefarbe nicht sehen. Die Abkühlung erfolgt im Ölbad.

Rationalisierung im Hotel- und Gastwirts-Gewerbe.

Rationalisierung ist nicht nur in der Großindustrie, die das Schlagwort des Jahrzehnts allerdings zuerst in die Tat umgesetzt hat, sondern auch in jedem Gewerbe nützlich und möglich. Zu den Gewerbezweigen, die ihre Aufmerksamkeit am ersten auf die enormen Vorteile, die eine planmäßige Rationalisierung mit sich bringt, gelenkt haben, gehört zweifellos die Hotel- und Gastwirts-Branche. Hier existieren schon seit Jahren Großbetriebe, die durch planmäßige Einkaufs-Organisation, Normung ihrer Apparate und Gebrauchsgegenstände, Anwendung der modernen Verbrauchs- und Umsatz-Kontrollsysteme, alle Forderungen der vernünftigen Geschäftsmethodik erfüllen, die man mit „Rationalisierung“ zu bezeichnen pflegt. Aber natürlich können solche Methoden nicht nur von den großen Betrieben benutzt werden (die durch die Anwendung zum Teil erst groß geworden sind), sondern für jeden Hotelier oder Gastwirt ergibt sich die Notwendigkeit, sich mit dem Gedanken der Rationalisierung vertraut zu machen, wenn er mit der Zeit fortschreiten will. Das aber ist gerade in seinem Beruf unumgänglich notwendig, denn mehr als irgendwoanders bedeutet hier Stillstand Rückschritt.

In der Praxis wird die planmäßige Rationalisierung ihren Anfang schon bei der Auswahl und Anlage der Baulichkeiten nehmen. Hier bedeutet jede Verkürzung der Wege, die das Personal Tag für Tag immer wieder zu leisten hat, eine Ersparnis an Arbeitskraft, die in Geldwert umgerechnet, Summen ergibt, über die sich mancher Hotelbesitzer oder Gastwirt wundern würde. Daß nach Möglichkeit die Beförderung der Speisen und Getränke durch Aufzüge statt durch Herbeitragen zu geschehen hat, ist bereits Allgemeingut jedes halbwegs modern eingerichteten Betriebes geworden. Darüber hinaus läßt sich aber eine Beförderungstechnik erreichen, die dem laufenden Band der Industrie ziemlich nahekommt und die bei der Hereinnahme der Rohstoffe in den Betrieb beginnt, um in der Abwaschküche zu enden. Hand in Hand arbeiten muß mit dieser wohldurchdachten Beförderungstechnik eine Mechanisierung des Betriebes durch menschliche Arbeitskraft sparende Geräte. Hierfür kommen die Zurüstung und Verarbeitung der Speisen, Transportvorrichtungen für Gepäck, Reinigungsapparate, Apparate für Wäscherei, Plätterei und Beheizung in Frage. Allerdings muß in dieser Beziehung durch die Industrie, soweit sie hauswirtschaftliche Geräte herstellt, noch viel getan werden. In den Vereinigten Staaten gibt es, wie auf dem 3. Internationalen Organisations-Kongreß in Rom mitgeteilt wurde, ein solches Institut, das „Good Houskeeping Institute“, das die von der Industrie hergestellten Haushaltgeräte prüft. Die als geeignet befundenen Gegenstände und Vorrichtungen erhalten ein Diplom, das in Form eines Siegels auf dem betreffenden Gerät angebracht wird. Ein solches Diplom gilt für ein Jahr und wird nur dann auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn der Markt nicht inzwischen etwas technisch Besseres hervorgebracht hat. Hier, wo eine solche Prüfstelle noch nicht besteht, ist es Aufgabe des Hotelfachmannes, die Auswahl auf Grund eigener Erfahrung zu treffen.

Eine noch bedeutendere Rolle bei der Rationalisierung im Hotel- und Gasthausbetrieb als die Geräte spielen natürlich noch die Menschen. Kaum irgendwoanders ist die Personalauswahl von größerer Bedeutung als in dieser Branche. Auch das bestgeleitete und nach den modernsten Grundsätzen organisierte Unternehmen wird auf die Dauer unrentabel bleiben und geringen Zuspruch finden, wenn das Aufwartepersonal nicht mit den Gästen umzugehen versteht. Der alterfahrene Leiter eines Unternehmens wird sich bei der Auswahl natürlich in erster Linie auf seine Menschenkenntnis verlassen. Aber der Schein trügt oft, und sicherer als der persönliche Eindruck vermittelt die Psychotechnik ein richtiges Bild von der Eignung des Bewerbers. Natürlich muß man sich für psychotechnische Eignungsprüfungen, die sich im übrigen leicht und vom Bewerber unbemerkt anstellen lassen, des Rates eines gewiegten psychotechnischen Fachmannes bedienen.

Ein weiteres wichtiges Gebiet der Rationalisierung ist die Propaganda. Jedes auch noch so gut fundierte und eingeführte Unternehmen muß sich immer und immer wieder mit Hilfe der Werbetrommel in der Öffentlichkeit bemerkbar machen, will es nicht auf die Dauer an Bedeutung verlieren. Die beste und wirksamste Reklame ist immer noch die Zeitungsannonce. Aber sie muß geschickt aufgemacht sein und in solchen Presseorganen erscheinen, die auch wirklich den Interessentenkreis erfassen. Wirksame Propaganda macht man auch dann durch eine geschickt geführte Korrespondenz. Sie umfaßt Werbebriefe, Prospekte, Gratulationsbriefe und die umgehende erschöpfende Beantwortung von Anfragen aus dem Kreise der Gäste. Besonders wichtig ist hier auch die Zusammenarbeit mit Reise- und Verkehrsbüros.

Dem Zweck der Rationalisierung dienen dann auch in der Hauptsache die Zusammenschlüsse und Fusionierungen, die gegenwärtig auch im Hotel- und Gastwirtsgewerbe recht häufig zu beobachten sind. Der gewollte Zweck wird wohl stets erreicht werden, wenn es sich um horizontale Zusammenschlüsse handelt. Bei vertikaler Vertrustung ist dagegen Vorsicht geboten. Ein guter Hotelier kann kaum gleichzeitig ein guter Landwirt oder Viehzüchter sein. Bei näherliegenden Angliederungen liegen die Dinge natürlich günstiger. So wird jeder Großbetrieb in gewissem Umfange über eigene Konditorei, Bäckerei, Schlächterei usw. verfügen. Für mittlere oder kleinere Betriebe aber tut man gut daran, den Aktionsradius nicht zu weit zu ziehen. Zusammenschlüsse mehrerer Betriebe ohne direkte Fusionierung empfehlen sich im übrigen auch zum Zweck des gemeinsamen Einkaufs. Die Kosten des Verteilungsapparates werden fast stets doppelt und dreifach durch die Ersparnisse aus dem billigen Großeinkauf hereingebracht. Bei allen Rationalisierungsbestrebungen im Hotel- und Gastwirtsgewerbe besteht übrigens wie in den anderen Industrie- und Gewerbezweigen die Gefahr der Überrationalisierung. Es ist Sache des persönlichen Fingerspitzengefühls, hier die richtige Grenze innezuhalten. Keinesfalls darf es dazu kommen, daß sich der Gast, um den sich doch schließlich alles dreht, statt in eine Stätte der Lebensfreude, statt in einen behaglichen Aufenthaltsort, der ihm zeitweilig das eigene Heim ersetzen soll, in einen rein mechanischen Fabrikbetrieb versetzt sieht. Die beste Rationalisierung ist hier diejenige, die sich nach außen hin möglichst wenig bemerkbar macht.

Kugellager in Transmissionen.

Energieübertragung ist immer mit Verlusten verbunden; eine wirtschaftliche Betriebsführung verlangt, daß die Verluste auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei mechanischer Energieübertragung entstehen die Verluste durch Riemenschlupf, Riemenbiegung, Luftwiderstand, Luftwirbelung und Lagerreibung. Vom Gesichtspunkt der Lagerfrage aus betrachtet, muß jene Transmission die wirtschaftlichste sein, deren

Lager bei preiswerter Anschaffung und größter Betriebssicherheit die geringsten Verlustleistungen haben; das ist aber die Wälzlager-Transmission, das mit Kugellagern oder Rollenlagern ausgerüstete Triebwerk. Die Reibungszahl guter Kugellager liegt für Ruhe und Bewegung in den Grenzen von 0,001 bis 0,004, während sie für Gleitlager durch die Versuche der Professoren Stribeck und Bach beim Anfahren zu 0,10 bis 0,14 festgestellt wurde. Diese hohe Reibungszahl der Gleitlager erklärt sich daraus, daß beim Anfahren fast rein metallische Berührung zwischen Welle und Lagerschale besteht, während erst nach einigen Umdrehungen eine geregelte Oelförderung einsetzt und die Reibungszahl kleiner wird, die aber immer noch in weiten Grenzen variabel bleibt.

Die Ingenieure der Kugellagerfabriken werden häufig danach gefragt, wieviel man mit Kugellagern gegenüber Gleitlagern an Kraft spare, oder noch präziser formuliert, um wieviel die Kugellager leichter als neuzeitliche Ringschmierlager laufen. Bei einer exakten Berechnung muß unterschieden werden zwischen der Ersparnis bezogen auf den Eigenkraftverbrauch der Lager und der Ersparnis bezogen auf die vom Motor abgegebene Leistung. Dem Interessenten ist ja mit Nennung möglichst hoher Prozentzahlen an sich nicht gedient, sondern jeder Werksbesitzer will wissen, wieviel er unter den in seinem Betrieb vorliegenden besonderen Bedingungen an Geld für Kohle oder Strom sparen kann oder wieviel seine Kraftmaschine durch die Verwendung neuzeitlicher Triebwerkslager Entlastung findet.

Es kommt immer darauf an, in welchem Zustande das umzulagernde Triebwerk ist, und deswegen ist es schwer, im voraus verbindliche Zahlen über Kraftersparnisse zu nennen, die durch den Einbau von Kugellagern erreicht werden können. Gleitlagerfabriken geben an, daß durch den Einbau von neuzeitlichen Ringschmierlagern eine Veringerung der Verluste von 40 bis 60 % erzielt wird. Diese Ersparniszahlen beziehen sich fraglos auf den Eigenkraftverbrauch der Lager unter Einbeziehung der Ersparnisse an Schmiermitteln und an Kosten für Wartung; sie verstehen sich zweifelsohne nur für den Umbau veralteter oder stark heruntergewirtschafteter Triebwerke. Jeder Fachmann wird zugeben, daß man durch den Einbau von neuzeitlichen Ringschmierlagern in veraltete Triebwerke die Wirtschaftlichkeit in beachtlichem Maße verbessern kann, besonders, wenn mit dem Lagerumbau gleichzeitig eine Reorganisation der Kraftübertragungselemente und eine exakte Neuverlegung der Wellenstränge stattfindet. Man kann Ringschmierlager nicht in Wellen einbauen, die in den Sitzen der alten Lager eingelaufen sind. Die Wellen werden, soweit dies auf Grund von Kupplungen und Riemenscheiben möglich ist, seitlich zu verschieben sein, damit gesunde Lagerstellen gefunden werden, oder man wird die Wellen ganz erneuern müssen.

Wieviel an Verlustleistung durch die Verwendung von Wälzlagern gespart werden kann, haben die Versuche von Dr. Meyer-Jagenberg gezeigt. Die Ergebnisse seiner an der Technischen Hochschule zu Berlin vorgenommenen Untersuchungen sind in verschiedenen Aufsätzen in der „Werkstattstechnik" veröffentlicht worden. Es heißt dort, daß der Eigenkraftverbrauch von guten Kugellagern im ungünstigsten Falle um 70% und im günstigsten Falle um 85 % geringer war, als der Kraftverbrauch von neuzeitlichen Ringschmierlagern mit geschliffenen Lagerschalen. — Die Versuche von Meyer-Jagenberg sind erst kürzlich wieder durch Betriebsmessungen bestätigt worden, die bei einer Textilfabrik in Süddeutschland durch ein staatliches wissenschaftliches Institut angestellt wurden. Nach diesen Messungen sparten die Kugellager gegenüber Ringschmierlagern, die erst ein Jahr lang im Betrieb waren, rund 71 % an Leerlaufleistung. Die Ersparnisse, gemessen an der Gesamtleistung der Weberei, betrugen rund 11 %, was bei Anstellung der Rentabilitäts-Berechnung unter Berücksichtigung der ortsüblichen Strompreise eine Amortisationszeit von rund 1½ Jahren für die neuen Kugelhängelager ergab.

Die Nennung verbindlicher Zahlen über Kraftersparnisse durch Kugellager ist dadurch erschwert, daß das Gesamtbild durch Faktoren beeinflußt wird, die außerhalb des Lagers liegen, und, daß die Betriebsverhältnisse auch innerhalb gleicher Industrien recht verschieden sein können. Immerhin sind aber schon sowohl in Laboratorien als auch besonders in Betrieben so zahlreiche Messungen vorgenommen worden, daß man für die einzelnen Industrien gewisse Richtzahlen kennt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Durchführung derartiger vergleichender Kraftverbrauchsmessungen nicht leicht ist, da schon das fehlerfreie Ansetzen der elektrischen Meßinstrumente Sachkenntnis und Erfahrungen verlangt. Wenn man von besonders guten Erfolgen, die in den verschiedensten Industrien durch den Einbau von Kugellagern und Rollenlagern in Triebwerke erzielt worden sind, absehen will und eine Ersparnis von 10 % in bezug auf den Gesamtkraftverbrauch als einen nicht zu hoch gesetzten Durchschnitt annimmt, so machen sich die Kosten für die neuen Lager in der Regel innerhalb von 1½ bis 2 Jahren durch die erzielten Kraftersparnisse bezahlt. Die Ersparnisse an Schmiermaterial und an Kosten für Wartung der Lager sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Beim Kugellager und Rollenlager hat das Schmiermittel für die Verminderung der Reibung entfernt nicht die gleiche Bedeutung wie beim Gleitlager. Trotzdem ist die Wahl des Schmiermaterials auch für Wälzlager, wenn auch aus anderen Gründen, mit Sorgfalt zu treffen. Das Schmiermittel soll frei sein von chemisch oder mechanisch schädlich wirkenden Bestandteilen, wie freiem Wasser, Säuren, Salzen, Spänen oder Staub. Es soll möglichst geringe Neigung zur Veränderung der Konsistenz aufweisen. Die Schmierfette sollen einen Tropfpunkt haben, der noch über der höchsten Betriebstemperatur liegt. Oelschmierung ist nur dann am Platze, wenn gute Abdichtung sowie zeitweises Nachfüllen ohne Gefahr der Verunreinigung möglich ist. Die Fettschmierung ist bei normalem Transmissionsbetrieb mit Kugellagern und Rollenlagern immer anzustreben. Das Fett muß gründlich in die Zwischenräume des Wälzlagers, insbesondere des Käfigs, geschmiert werden; das Gehäuse soll höchstens zu $^2/_3$ gefüllt sein, wobei sich beim Lauf des Kugellagers eine Schutzschicht aus Fett gegen das Eindringen von feinem Staub bildet.

Der verschärfte wirtschaftliche Wettbewerb, die allgemeine Einführung des Achtstundentages und die Erhöhung der Arbeitslöhne haben es mit sich gebracht, daß eine größte Ausnutzung der Maschinen und Werksanlagen angestrebt werden muß. Als ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles hat sich die Erhöhung der Drehzahlen bei den Arbeitsmaschinen erwiesen. In der Metallindustrie wird mit ständig wachsenden Schnittgeschwindigkeiten gearbeitet. Bei Holzbearbeitungsmaschinen geht man auf immer höhere Drehzahlen, um die Schnittleistung zu erhöhen und zu verbessern. Die Steigerung der Drehzahlen bei Maschinen, die ohne eine weitgehende Verwendung von Kugellagern gar nicht durchführbar gewesen wäre, konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung der Triebwerke bleiben. Wenn heute die Transmissionen von Hobelwerken oder Schleifereien in Kugellagern mit minutlichen Umdrehungen von 600 bis 1000 laufen, so betrachtet man das als selbstverständlich. Die Angleichung der Triebwerksdrehzahlen an die erhöhten Drehzahlen der Maschinen erfolgt im Interesse der Wirtschaftlichkeit; denn bei der Bestimmung der Drehzahlen von Transmissionswellen muß man beachten, daß sich günstige Uebersetzungsverhältnisse zu den Vorgelegen oder Maschinen ergeben. Die Erhöhung der Drehzahlen bei Transmissionen hat noch den weiteren Vorteil leichterer Triebwerke; denn das Drehmoment und damit gleichzeitig die Stärke der Transmissionen verringern sich mit steigender Drehzahl; man spart an Anlagekosten, da die Triebwerke leichter und billiger werden. Durch Wahl zweckmäßiger Drehzahlen sind Ersparnisse von 25 % und mehr der Anlagekosten erzielt worden; vielfach werden Zwischenvorgelege überflüssig, indem von den Transmissionswellen unmittelbar auf die Maschinen, gegebenenfalls unter Verwendung von Reibungs-Kupplungen in Verbindung mit Leerlaufriemenscheiben, getrieben werden kann.

Daß die Wälzlager für hohe Drehzahlen bestens geeignet sind, ist heute allgemein bekannt; es ist aber vielleicht weniger bekannt, daß Kugellager und Rollenlager auch bei niedrigsten Drehzahlen wirtschaftlich arbeiten. Die Wälzlager sind gerade da richtig am Platze, wo bei niedrigen Drehzahlen Schwierig-

keiten bestehen, mit losen oder festen Ölringen der Ringschmierlager eine ausreichende Schmierung zustandezubringen.

Viele Industrien legen größten Wert auf sauberen Betrieb. Das Abtropfen von Schmieröl kann in Pianofortefabriken, Nähmaschinenfabriken oder anderen Betrieben, die empfindliche Hölzer, verarbeiten, recht unangenehme Folgen haben. Das gleiche gilt auch für Hutfabriken und zahlreiche Betriebe der Textil-Industrie. Diese haben es, wie auch ganz besonders die Lebensmittel-Industrie und die pharmazeutischen Betriebe, begrüßt, daß die Verwendung von Kugellager-Transmissionen einen sauberen Betrieb ermöglicht. Die Wälzlager sind im Schmiermittelverbrauch sparsam. Man kommt mit einer Fettfüllung der Gehäuse oft mehrere Jahre aus. Deshalb braucht auch bei größeren Werksanlagen kein Arbeiter für das Schmieren der Triebwerkslager besonders bestellt zu werden.

Die Verwendung von Kugellagern hat sich z. B. im Spannrollenbau heute schon auf der ganzen Linie durchgesetzt, desgleichen der Einbau von Kugellagern und Rollenlagern in Leerlauf-Riemenscheiben mit besonders großer Belastung oder mit langen Leerlaufzeiten. Vorgelege werden heute ebenfalls schon viel mit Kugellagern ausgerüstet zum Zwecke der Stromersparnis beim häufigen Anfahren. Mit der Verwendung von Wälzlagern in Triebwerken, ganz gleich, ob für kurze oder lange Transmissionen, ob für geringe oder schwere Belastungen, ob für niedrige oder hohe Drehzahlen, ist ein Mittel gegeben, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe bedeutend zu verbessern.

Man sollte dies Mittel nicht gering einschätzen. Schon mancher Werksbesitzer hat seine Dampfmaschine, die am Aeußersten ihrer Kräfte war, durch geschickte und weitgehende Verwendung von Wälzlagern in den Triebwerken wieder flottmachen können. Arbeiten die Kraftmaschinen aber nicht überlastet, so können die durch Modernisierung der Triebwerke mit Wälzlagern zurückgewonnenen Energiemengen zum Antrieb eines vergrößerten Maschinenparkes dienen, was Produktions-Steigerung bei gleichen oder sogar verminderten Betriebskosten bedeutet.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

Waren- und Vertretervermittlung.

70. Deutsche Spezialfabrik für Käse-, Bier-, Textil-Etiketten usw. in Offset- und Steindruck sucht tüchtigen Provisionsvertreter für Polen. Meldungen erbeten an die Geschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8.
71. Deutsche Spezialfabrik für Ziegeleimaschinen und Transportanlagen sucht tüchtigen Provisionsvertreter für Polen, welcher möglichst zu Ziegeleien und Tonwarenfabriken Beziehungen hat. Meldungen erbeten an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellenangebote.

Verheirateter Schmied
für ein Gut kann sich sofort melden. Bewerbungen an den Verb. für Handel u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. [44

Hufbeschlagschmied,
der sämtliche landwirtschaftl. Maschinen in Ordnung halten kann, auch Windmotor und die vorhand. elektr. Anlagen bedienen kann, für gröss. Gut bei gutem Lohn sofort gesucht. Der Betreffende kann sich als Hilfe einen Gesellen zum tarifmässigen Lohn halten. Meldungen an Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (46

Stellengesuche.

Büroanfängerin,
17 J., deutsch. u. poln., sucht Stellung. (85

Stenotypistin,
mit einig. poln. Sprachkenntnissen, sucht Stellung. (93

Jg. Kaufmann
der Getreidebranche, dt. u. p., sucht Stellung. (105

Kaufmann der Papierbranche
sucht Stellung. (117

Jüng. Bäckergeselle
sucht Stellung. (118, 128

Fleischergeselle,
25 J. alt, sucht Stellung (131

Bäcker- u. Konditorgehilfe
sucht Stellung. (138, 140

Schlosserlehrstelle
für 19-jähr. jung. Mann mit gross. techn. Interesse ges. (143

Büroanfängerin
sucht Stellung. (163, 165

Jüngerer Elektromonteur,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht sofort Stellung. [162

Buchhalterin,
Anfangerin, sucht von sofort Stellung [161

Uebersetzer,
deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. [160

Müllergeselle [164
sucht von sofort Stellung. [159

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [158

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. [68

Verkäuferin
für Fleischerei oder Bäckerei sucht von sofort Stellung [155

Buchhalterin,
21 Jahre Praxis, deutsch-poln., sucht von sofort Stellung. [156

Reisender Vertreter oder Inkassent,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung [154

Kaufmann,
der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. [153

Jüng. Stenotypistin,
deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [152

Aelt. Buchhalt. bzw. Angestellter
i. kaufmännischen od. Bankfach sucht von sofort Stellung. [151

Korrespondent od. Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. [150

Aelt. Bote
sucht von sofort Stellung. [51

Tüchtiger Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. [149

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung als Anfängerin. [147

Sattlergeselle u. Tapezierer
sucht von sofort Stellung. [139

Geschäftsführer,
36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [141

Sattlergehilfe
sucht von sofort Stellung. [142

Kaufmann,
deutsch u. polnisch sprechend, gbz. Buchhalter, sucht von sof. Stellung. [144

Maschinenschlosser,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [146

Lehrling der Manufakturwarenbranche,
2 J. ber. gelernt, sucht von sof. Stellung zur Beendigung der Lehrzeit (106

Handlungsgehilfe
deutsch-poln. sprechend, sucht von sofort Stellung. [136

Stenotypistin (Anfängerin),
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [135

Büroanfängerin,
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [134

Friseurlehrling
sucht von sofort Stellung. [133

Verkäuferin,
(Haus- u. Küchenger.) deutsch-poln. sprechend, sucht von sof. Stellung. [113

Stenotypistin,
deutsch u. polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. [122

Bauleiter od. Platzverwalter
sucht von sofort Stellung [130

Buchhalter
sucht von sofort Stellung. [116

Bürogehilfin
sucht von sofort Stellung. [120